



Verfassungsgerichtesgesetz der Rußländischen Föderation (VerfGGRF)

vom 21. Juli 1994

(unter der Berücksichtigung der Abänderungen vom 05.02.2007 № 2-FKS, 02.06.2009 № 2-FKS, 28.12.2010 № 8-FKS, 03.11.2010 № 7-FKS, 25.12.2012 № 5-FKS, 05.04.2013 № 1-FKS, 04.06.2014 № 9-FKS, 12.03.2014 № 5-FKS, 08.06.2015 № 5-FKS, 14.12.2015 № 7-FKS, 28.12.2016 № 11-FKS)

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL

DIE ORGANISATION DES VERFASSUNGSGERICHTS

UND DER STATUS DER RICHTER.....7

KAPITEL I Allgemeine Bestimmungen.....7

Artikel 1. Das VerfGRF — das Gerichtsorgan der Verfassungskontrolle.....7

Artikel 2. Gesetzgebung über das VerfGRF7

Artikel 3. Kompetenzen des VerfGRF.....7

Artikel 4. Zusammensetzung, Bildung und Dauer der Kompetenzen des VerfGRF8

Artikel 5. Grundprinzipien der Tätigkeit des VerfGRF8

Artikel 6. Bindungswirkung der Entscheidungen des VerfGRF.....8

Artikel 7. Garantien der Tätigkeit des VerfGRF.....9

KAPITEL II Status der Föderationsverfassungsrichter.....9

Artikel 8. Anforderungen an einen Kandidaten für das Amt eines Föderationsverfassungsrichters.....9

Artikel 9. Verfahren der Ernennung der Föderationsverfassungsrichter9

Artikel 10. Eid der Föderationsverfassungsrichter10

Artikel 11. Mit dem Amt eines Föderationsverfassungsrichters unvereinbare Beschäftigungen und Tätigkeiten.....10

Artikel 12. Amtszeit der Föderationsverfassungsrichter.....10

Artikel 13. Garantien der Unabhängigkeit des Föderationsverfassungsrichters.....11

Artikel 13.1. Verleihungsverfahren dem Föderationsverfassungsrichter einer Qualifikationsklasse11

Artikel 14. Unabsetzbarkeit der Föderationsverfassungsrichter11

Artikel 15. Die Immunität der Föderationsverfassungsrichter.....11

Artikel 16. Gleichheit der Rechte der Föderationsverfassungsrichter12

Artikel 17. Suspendierung vom Amt eines Föderationsverfassungsrichters12

Artikel 18. Beendigung der Amtsbefugnisse eines Föderationsverfassungsrichters12

Artikel 19. Rücktritt bzw. Entlassung eines Föderationsverfassungsrichters.....13

KAPITEL III Struktur und Organisation der Tätigkeit des VerfGRF.....14

Artikel 20. Organisationsform des Verfassungsgerichtsverfahrens.....14

Artikel 21. Die in Sitzungen des VerfGRF zu behandelnden Fragen14

Artikel 22.14

Artikel 23. Ernennung zum Präsidenten, zu Vizepräsidenten des VerfGRF14

Artikel 24. Der Präsident des VerfGRF15

Artikel 25. Vorübergehende Erfüllung der Amtspflichten des Präsidenten des VerfGRF15

Artikel 26. Die Vizepräsidenten des VerfGRF15

Artikel 27.15

Artikel 28. Geschäftsordnung des VerfGRF	16
--	----

ZWEITER TEIL

ALLGEMEINE REGELN DES VERFAHRENS VOR DEM VERFGRF	16
---	-----------

<i>KAPITEL IV Prinzipien des Verfassungsgerichtsverfahrens.....</i>	<i>16</i>
---	-----------

Artikel 29. Unabhängigkeit.....	16
---------------------------------	----

Artikel 30. Kollegialität	16
---------------------------------	----

Artikel 31. Öffentlichkeit.....	16
---------------------------------	----

Artikel 32. Mündlichkeit der Erörterung	17
---	----

Artikel 33. Sprache des Verfassungsgerichtsverfahrens.....	17
--	----

Artikel 34. Prinzip der ununterbrochenen Gerichtsverhandlung	17
--	----

Artikel 35. Prinzip des streitigen Verfahrens und Gleichheit der Rechte der Parteien.....	17
---	----

<i>KAPITEL V Anrufung des VerfGRF</i>	<i>17</i>
---	-----------

Artikel 36. Verfahrenseinleitung und Gründe für die Behandlung einer Sache vor dem VerfGRF	17
---	----

Artikel 37. Allgemeine Anforderungen an eine Anrufung	18
---	----

Artikel 38. Zur Anrufung gehörende Dokumente.....	18
---	----

Artikel 39. Gerichtsgebühr.....	19
---------------------------------	----

<i>KAPITEL VI Vorprüfung der Anrufungen</i>	<i>19</i>
---	-----------

Artikel 40. Prüfung durch das Sekretariat des VerfGRF	19
---	----

Artikel 41. Vorprüfung der Anrufung durch die Richter des VerfGRF.....	20
--	----

Artikel 42. Annahme der Anrufung zur Entscheidung	20
---	----

Artikel 43. Ablehnung der Annahme der Anrufung zur Entscheidung	20
---	----

Artikel 44. Zurücknahme der Anrufung	21
--	----

<i>KAPITEL VII Allgemeine Verfahrensregeln für die Verhandlung vor dem VerfGRF.....</i>	<i>21</i>
---	-----------

Artikel 45. Einberufung der Sitzungen	21
---	----

Artikel 46.	21
------------------	----

Artikel 47. Ansetzung einer Sache zur Anhörung	21
--	----

Artikel 47.1. Entscheidung ohne mündliche Verhandlung.....	21
--	----

Artikel 48. Verbindung von Verfahren	22
--	----

Artikel 49. Vorbereitung einer Sache zur Anhörung	22
---	----

Artikel 50. Ersuchen des VerfGRF.....	22
---------------------------------------	----

Artikel 51. Verteilung der Materialien, Benachrichtigung von der Sitzung.....	22
---	----

Artikel 52. Prozessbeteiligte	23
-------------------------------------	----

Artikel 53. Prozessparteien und ihre Vertreter.....	23
---	----

Artikel 54. Öffentliche Verhandlung	23
---	----

Artikel 55. Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit.....	24
Artikel 56. Ausschluss eines Richters von der Teilnahme an der Verhandlung einer Sache	24
Artikel 57. Tagesordnung	25
Artikel 58. Der Vorsitzende	25
Artikel 59. Protokollierung	25
Artikel 60. Verfahren betreffend die Untersuchung der Fragen	26
Artikel 61. Aufschiebung der Sitzung.....	26
Artikel 62. Erklärungen der Prozessparteien	26
Artikel 63. Sachverständigengutachten.....	26
Artikel 64. Zeugenaussagen.....	27
Artikel 65. Untersuchung von Urkunden.....	27
Artikel 66. Abschließende Erklärung der Prozessparteien	27
Artikel 67. Wiederaufnahme der Verhandlung einer Frage.....	27
Artikel 68. Beendigung des Verfahrens in einer Sache	28
Artikel 69. Beendigung der Anhörung der Sache	28
Artikel 70. Beratung der Richter über die abschließende Entscheidung	28

<i>KAPITEL VIII Entscheidungen des VerfGRF</i>	28
Artikel 71. Arten der Entscheidung	28
Artikel 72. Entscheidungsfindung.....	29
Artikel 73.	29
Artikel 74. Anforderungen an die Entscheidungen.....	29
Artikel 75. Darlegung der Entscheidung.....	29
Artikel 76. Abweichende Meinung eines Richters	30
Artikel 77. Verkündung der Entscheidung	30
Artikel 78. Veröffentlichung der Entscheidung.....	31
Artikel 79. Rechtskraft der Entscheidungen	31
Artikel 80. Die Pflicht der Staatsorganen und Beamten die Gesetze und andere Rechtsakte im Zusammenhang mit der Entscheidung des Verfassungsgerichts verfassungsmäßig zu fassen	32
Artikel 81. Folgen der Nichtumsetzung einer Entscheidung	33
Artikel 82. Berichtigung von Ungenauigkeiten in der Entscheidung	33
Artikel 83. Auslegung einer Entscheidung	33

DRITTER TEIL	
BESONDERHEITEN DES VERFASSUNGSGERICHTSPROZESSES	
IN EINZELNEN VERFAHRENSARTEN	33

<i>KAPITEL IX Verhandlung von Fragen der Verfassungsmäßigkeit normativer Akte von Organen der staatlichen Macht oder der Verfassungsmäßigkeit von Verträgen zwischen ihnen</i>	34
--	----

Artikel 84. Das Recht auf Anrufung des VerfGRF	34
Artikel 85. Zulässigkeit einer Vorlage	34
Artikel 86. Grenzen der Überprüfung	34
Artikel 87. Endentscheidung in der Sache	35
<i>KAPITEL X Verhandlung von Sachen betreffend die Verfassungsmäßigkeit von nicht in Kraft getretenen völkerrechtlichen Verträgen der RF</i>	<i>35</i>
Artikel 88. Recht der Anrufung des VerfGRF	35
Artikel 89. Zulässigkeit der Vorlage	36
Artikel 90. Grenzen der Überprüfung	36
Artikel 91. Endentscheidung in der Sache	36
<i>KAPITEL XI Verhandlung der Kompetenzkonflikte</i>	<i>36</i>
Artikel 92. Recht der Anrufung des VerfGRF	36
Artikel 93. Zulässigkeit des Antrags	36
Artikel 94. Grenzen der Überprüfung	37
Artikel 95. Endentscheidung in der Sache	37
<i>KAPITEL XII Verhandlung von Sachen betreffend die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen aufgrund von Beschwerden über die Verletzung von verfassungsmäßigen Rechten und Freiheiten der Bürger</i>	<i>38</i>
Artikel 96. Recht der Anrufung des VerfGRF	38
Artikel 97. Zulässigkeit der Beschwerde	38
Artikel 98. Folgen der Annahme einer Beschwerde zur Entscheidung	38
Artikel 99. Grenzen der Überprüfung	38
Artikel 100. Endentscheidung in der Sache	39
<i>KAPITEL XIII Verhandlung von Sachen betreffend die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen auf Vorlage von Gerichten</i>	<i>39</i>
Artikel 101. Anrufung des VerfGRF	39
Artikel 102. Zulässigkeit der Vorlage	39
Artikel 103. Folgen der Vorlage	39
Artikel 104. Grenzen der Überprüfung und Varianten der Endentscheidungen in der Sache	40
<i>KAPITEL XIII.1. Verhandlung von Sachen betreffend die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen auf Vorlage von Gerichten</i>	<i>40</i>
Artikel 104.1. Anrufung des VerfGRF	40
Artikel 104.2. Zulässigkeit der Vorlage	40
Artikel 104.3. Grenzen der Überprüfung	40
Artikel 104.4. Arten der Endentscheidungen in der Sache	41

<i>KAPITEL XIV Verhandlung von Sachen betreffend die Auslegung der Verfassung der RF</i>	41
Artikel 105. Recht der Anrufung des VerfGRF	41
Artikel 106. Bindende Kraft der Auslegung der Verfassung der RF	41

<i>KAPITEL XV Verhandlung einer Sache betreffend die Erstattung eines Gutachtens zur Beachtung des festgesetzten Verfahrens bei der Erhebung der Anklage gegen den Präsidenten der RF wegen Verrats oder des Begehens eines anderen schweren Verbrechens</i>	42
Artikel 107. Anrufung des VerfGRF	42
Artikel 108. Zulässigkeit des Antrags	42
Artikel 109. Verfahren der Einreichung des Antrags und der Erstattung des Gutachtens	42
Artikel 110. Gutachten betreffend die Beachtung des festgesetzten Verfahrens der Erhebung der Anklage gegen den Präsidenten der RF wegen Verrats oder der Begehung eines anderen schweren Verbrechens	42

VIERTER TEIL

ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN	43
--	----

Artikel 111. Der Apparat des VerfGRF	43
Artikel 112. Offizielles Amtsblatt des VerfGRF	43
Artikel 113. Der Stempel des VerfGRF	43
Artikel 114. Symbole der richterlichen Gewalt des VerfGRF	43
Artikel 115. Der Sitz des VerfGRF	43

FÜNFTER TEIL

ÜBERGANGSBESTIMMUNG	44
----------------------------------	----

SECHSTER TEIL

INKRAFTTRETEN DES VORLIEGENDEN FÖDERATIONSVERFASSUNGSGESETZES	44
--	----

ERSTER TEIL

DIE ORGANISATION DES VERFASSUNGSGERICHTS UND DER STATUS DER RICHTER

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Das VerfGRF — das Gerichtsorgan der Verfassungskontrolle

Das VerfGRF ist das Gerichtsorgan der Verfassungskontrolle; es übt die richterliche Gewalt selbständig und unabhängig mittels der Verfassungsrechtsprechung aus.

Artikel 2. Gesetzgebung über das VerfGRF

Kompetenzen, Bildung und Tätigkeit des VerfGRF werden durch die Verfassung der RF und das vorliegende Föderationsverfassungsgesetz bestimmt.

Artikel 3. Kompetenzen des VerfGRF

(1) Zum Schutz der Grundlagen der Verfassungsordnung, der Grundrechte und -freiheiten der Menschen und Bürger und zur Sicherung des Vorranges und der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verfassung der RF im gesamten Gebiet der RF hat das VerfGRF folgende Kompetenzen:

1. Es entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit von

a) Föderationsgesetzen, normativen Akten des Präsidenten der RF, des Föderationsrates, der Staatsduma, der Regierung der RF;

b) Verfassungen der Republiken, Satzungen, Gesetzen und anderen Normativakten der Subjekte der RF, die zu Fragen erlassen worden sind, die in die Kompetenz der Organe der föderationsstaatlichen Gewalt der RF oder in die gemeinsame Kompetenz der Organe der föderationsstaatlichen Gewalt und der Organe der staatlichen Gewalt der Subjekte der RF fallen;

c) Verträgen zwischen Organen der föderationsstaatlichen Gewalt und Organen der staatlichen Gewalt der Subjekte der RF und von Verträgen zwischen den Organen der staatlichen Gewalt der Subjekte der RF;

d) noch nicht in Kraft getretenen völkerrechtlichen Verträgen der RF;

2. Das VerfGRF entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten

a) zwischen Föderationsorganen der staatlichen Gewalt;

b) zwischen Föderationsorganen der staatlichen Gewalt und Organen der staatlichen Gewalt der Subjekte der RF;

c) zwischen den obersten staatlichen Organen der Subjekte der RF;

3. Auf Beschwerden über die Verletzung von Verfassungsrechten und -freiheiten der Bürger überprüft die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, das in einem konkreten Fall angewendet worden ist;

3.1. Auf Antrag der Gerichten entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, die in einem konkreten Fall angewendet worden sind oder angewendet werden sollen;

3.2. Auf Antrag des föderalen Exekutivorganes, das Kompetenzen auf dem Gebiet der Gewährleistung der Tätigkeit zum Schutz der Interessen der Russischen Föderation in einem

zwischenstaatlichen Organ zum Schutz der Menschenrechte und -freiheiten bei der Behandlung von Klagen besitzt, die gegen die Russische Föderation auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages der Russischen Föderation eingereicht wurden, erlaubt die Möglichkeit der Vollstreckung der Entscheidung des zwischenstaatlichen Organes für den Schutz der Menschenrechte und -freiheiten;

4. Das VerfGRF legt die Verfassung der RF aus;

5. Das VerfGRF erstattet Gutachten über die Beachtung des vorgeschriebenen Verfahrens der Anklage des Präsidenten der RF wegen Verrats oder eines anderen schweren Verbrechens;

5.1. Das VerfGRF überprüft die Verfassungsmäßigkeit der Frage, die gemäß dem föderalen Verfassungsgesetz über Volksabstimmungsverfahren auf das Referendum der RF ertragen wird;

6. Das VerfGRF besitzt das Recht der Gesetzgebungsinitiative in Fragen, die in seine Zuständigkeit fallen.

7. Das VerfGRF übt die weiteren Kompetenzen aus, die ihm durch die Verfassung der RF, einen Föderationsvertrag und Föderationsverfassungsgesetze übertragen werden; es kann auch die Rechte wahrnehmen, die ihm durch gemäß Art.11 der Verfassung der RF geschlossene Verträge über die Abgrenzung der Materien der Zuständigkeit und Kompetenzen zwischen den Organen der föderationsstaatlichen Gewalt und den Organen der staatlichen Gewalt der Subjekte der RF übertragen werden, wenn diese Rechte nicht dem Wesen des VerfGRF als Rechtsprechungsorgan und seiner Bestimmung als gerichtliches Organ der Verfassungskontrolle widersprechen.

(2) Die Kompetenz des VerfGRF, die mit diesem Artikel bestimmt ist, kann nicht anders als durch die Änderungen des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes geändert werden.

(3) Das VerfGRF entscheidet ausschließlich über Fragen des Rechts.

(4) Das VerfGRF enthält sich bei der Verfassungsrechtsprechung jeglicher Feststellung und Aufklärung tatsächlicher Umstände in allen Fällen, in denen dies in die Kompetenz anderer Gerichte oder anderer Organe fällt.

(5) Für die Fragen seiner internen Tätigkeit erlässt das VerfGRF die Geschäftsordnung des VerfGRF.

Artikel 4. Zusammensetzung, Bildung und Dauer der Kompetenzen des VerfGRF

(1) Das VerfGRF besteht aus 19 Richtern, die durch den Föderationsrat auf Vorschlag des Präsidenten der RF ernannt werden.

(2) Das VerfGRF ist bei Anwesenheit von zwei Drittel von der Gesamtzahl der Richter entscheidungsfähig.

(3) Die Kompetenzen des VerfGRF werden nicht durch eine bestimmte Frist begrenzt.

Artikel 5. Grundprinzipien der Tätigkeit des VerfGRF

Grundprinzipien der Tätigkeit des VerfGRF sind Unabhängigkeit, Kollegialität, Öffentlichkeit, Streitiges Verfahren und Waffengleichheit der Parteien.

Artikel 6. Bindungswirkung der Entscheidungen des VerfGRF

Die Entscheidungen des VerfGRF sind auf dem gesamten Territorium der RF für alle repräsentativen, exekutiven und richterlichen Organe der staatlichen Gewalt, für die Organe der örtlichen Selbstverwaltung, für Unternehmen, Behörden, Organisationen, Amtspersonen, Bürger und ihre Vereinigungen bindend.

Artikel 7. Garantien der Tätigkeit des VerfGRF

(1) Das VerfGRF ist in organisatorischer, finanzieller und materiell-technischer Hinsicht unabhängig von allen anderen Organen. Die Finanzierung des VerfGRF erfolgt aus dem Föderationshaushalt und garantiert in vollem Umfang die Möglichkeit der unabhängigen Durchführung der Verfassungsrechtsprechung. Im Föderationshaushalt werden jährlich in einem besonderen Artikel die für die Gewährleistung der Tätigkeit des VerfGRF notwendigen Mittel vorgesehen, über die das VerfGRF selbständig verfügt. Der Haushaltsansatz für das VerfGRF darf im Vergleich zum vorangehenden Haushaltsjahr nicht vermindert werden.

(2) Das VerfGRF gewährleistet im Hinblick auf Information und Personalausstattung selbständig und unabhängig seine Tätigkeit.

(3) Das Vermögen, welches das VerfGRF für die Erfüllung seiner Tätigkeit benötigt und sich in seiner operativen Verwaltung befindet, ist Föderationseigentum. Das VerfGRF kann mit dem Recht der operativen Verwaltung des genannten Vermögens eingerichtete Unterabteilungen betrauen, die zu seinem Apparat gehören.

(4) Jegliche Begrenzung der rechtlichen, organisatorischen, finanziellen, informatorischen, materiell-technischen, personellen und anderen Bedingungen der Tätigkeit des VerfGRF, die in dem vorliegenden Föderationsverfassungsgesetz festgelegt sind, ist unzulässig.

KAPITEL II

Status der Föderationsverfassungsrichter

Artikel 8. Anforderungen an einen Kandidaten für das Amt eines Föderationsverfassungsrichters

Zum Föderationsverfassungsrichter kann ein Bürger der RF ernannt werden, der am Tag seiner Ernennung mindestens 40 Jahre alt ist, einen tadellosen Leumund hat, über eine höhere juristische Ausbildung verfügt, mindestens 15 Jahre auf juristischem Gebiet gearbeitet hat und eine anerkannte hohe Qualifikation auf dem Gebiet des Rechts besitzt.

Artikel 9. Verfahren der Ernennung der Föderationsverfassungsrichter

(1) Die Kandidaten für das Richteramt am VerfGRF können dem Präsidenten der RF durch die Mitglieder (Abgeordneten) des Föderationsrates und durch die Abgeordneten der Staatsduma sowie durch die gesetzgebenden (repräsentativen) Organe der Subjekte der RF, durch die obersten richterlichen Organe und die juristischen Föderationsbehörden, durch die gesamtrossländischen juristischen Gesellschaften und durch die juristischen wissenschaftlichen und [juristischen] Lehranstalten vorgeschlagen werden.

(2) Der Föderationsrat behandelt die Frage der Ernennung zum Föderationsverfassungsrichter binnen 14 Tagen nach Erhalt des Vorschlags des Präsidenten der RF.

(3) Jeder Föderationsverfassungsrichter wird in einem eigenen Verfahren in geheimer Abstimmung ernannt. Zum Föderationsverfassungsrichter ist die Person ernannt, die die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder (Abgeordneten) des Föderationsrates erhalten hat.

(4) Würde im Falle des Ausscheidens eines Richters aus dem VerfGRF die Zahl der Richter weniger als zwei Drittel der Gesamtzahl der Richter, wird dem Föderationsrat durch den Präsidenten der RF ein Vorschlag für die Ernennung einer anderen Person auf den vakanten Richterposten spätestens in einen Monat nach dem Tag des Beginns der Vakanz eingereicht.

(5) *Außer Kraft getreten*

Artikel 10. Eid der Föderationsverfassungsrichter

(1) Der Vorsitzende des Föderationsrates nimmt in dem durch den Föderationsrat bestimmten Verfahren den Eid derjenigen ab, die zu Föderationsverfassungsrichtern ernannt worden sind.

(2) Die Föderationsverfassungsrichter legen einen Eid folgenden Inhalts ab: "Ich schwöre, aufrichtig und gewissenhaft die Pflichten eines Föderationsverfassungsrichters zu erfüllen und dabei nur der Verfassung der RF und sonst nichts und niemandem unterworfen zu sein".

Artikel 11. Mit dem Amt eines Föderationsverfassungsrichters unvereinbare Beschäftigungen und Tätigkeiten

(1) Ein Föderationsverfassungsrichter kann nicht Mitglied (Abgeordneter) des Föderationsrates oder Abgeordneter der Staatsduma oder eines anderen Vertretungsorgans sein, andere staatliche, oder gesellschaftliche Pflichten annehmen oder behalten, eine private Kanzlei führen oder einer unternehmerischen oder anderen bezahlten Tätigkeit nachgehen mit Ausnahme von lehrender, forschender oder anderer schöpferischer Arbeit; diese Tätigkeiten dürfen nicht die Erfüllung der Amtspflichten eines Föderationsverfassungsrichters behindern, und sie dürfen nicht als beachtlicher Grund für das Fehlen bei Sitzungen dienen, wenn dazu nicht das Einverständnis des VerfGRF gegeben worden ist.

(2) Ein Föderationsverfassungsrichter ist nicht berechtigt, vor Gericht, vor einem Schiedsgericht oder anderen Organen als Bevollmächtigter oder Vertreter — außer als gesetzlicher Vertreter — aufzutreten oder irgendjemandem bei der Durchsetzung seiner Rechte oder bei der Befreiung von Pflichten Unterstützung zu gewähren.

(3) Ein Föderationsverfassungsrichter darf keiner politischen Partei oder Bewegung angehören, sie materiell unterstützen, sich an politischen Aktionen beteiligen, politische Werbung oder Agitation betreiben, an Wahlkämpfen für die Organe der staatlichen Macht und der örtlichen Selbstverwaltung teilnehmen, Parteitage oder Konferenzen politischer Parteien oder Bewegungen beiwohnen oder eine andere politische Tätigkeiten wahrnehmen. Er darf auch nicht in die Führung irgendeiner gesellschaftlichen Organisation eintreten, auch wenn diese keine politischen Ziele verfolgt.

(4) Wenn ein Föderationsverfassungsrichter sich in der Presse, in anderen Massenmedien oder vor irgendeinem Publikum äußert, darf er nicht öffentlich seine Meinung zu einer Frage aussprechen, die Gegenstand eines Verfahrens vor dem VerfGRF sein kann, anhängig ist oder vom VerfGRF zur Entscheidung angenommen worden ist, bis die Entscheidung zu dieser Frage ergangen ist.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels dürfen nicht als Beschränkung des Rechtes eines Richters am VerfGRF verstanden werden, seinen Willen als Bürger und Wähler auf dem Weg der Abstimmung bei Wahlen oder bei Referenden auszudrücken.

Artikel 12. Amtszeit der Föderationsverfassungsrichter

(1) Die Befugnisse eines Richters des Verfassungsgerichts sind nicht auf eine bestimmte Frist begrenzt. Die Altersgrenze für die Ausübung des Richteramtes am VerfGRF beträgt 70 Jahre. Das Richteramt beginnt mit der Ablegung des Eides. Die Amtszeit eines Föderationsverfassungsrichters endet am letzten Tag des Monats, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet. Der Föderationsverfassungsrichter, der die Altersgrenze erreicht hat, übt sein Richteramt weiter, bevor die endgültige Annahme der Entscheidung in der Sache, an deren Verhandlung er teilgenommen hat.

(2) Würde im Falle des Ausscheidens eines Richters aus dem VerfGRF gemäß den Grundlagen des ersten Absatzes des 18.Art. (Ziff. 3 und 4) des vorliegenden Gesetzes die Zahl der Richter weniger als zwei Drittel der Gesamtzahl der Richter, übt der Richter sein Amt weiter, bevor die Ernennung des neuen Richters.

(3) Die in diesem Artikel wie auch in anderen Bundesverfassungsgesetzen und Bundesgesetzen genannte Altersgrenze ist nicht zum Vorsitzenden des Verfassungsgerichts anwendbar.

Artikel 13. Garantien der Unabhängigkeit des Föderationsverfassungsrichters

(1) Die Unabhängigkeit des Föderationsverfassungsrichters wird durch seine Unabsetzbarkeit, die Immunität, die Gleichheit der Rechte der Richter, das Verfahren der Aussetzung und der Beendigung der Amtsbefugnisse des Richters, wie dies jeweils im vorliegenden Föderationsverfassungsgesetz festgelegt worden ist, durch das Recht auf Rücktritt, durch die Verbindlichkeit des festgelegten Verfahrens der Verfassungsgerichtsbarkeit, durch das Verbot jeglicher Einmischung in die richterliche Tätigkeit, durch die Gewährung der materiellen und sozialen Versorgung des Richters und durch die Garantie der Sicherheit, die dem hohen Status des Richters entspricht, garantiert.

(2) Die materiellen Garantien der Unabhängigkeit des Föderationsverfassungsrichters, welche die Bezahlung seiner Arbeit, die Gewährung von Jahresurlaub, die Garantie einer Wohnung, die soziale Versorgung, die staatliche Pflichtversicherung von Leben und Gesundheit des Richters und des Eigentums, das ihm und den Mitgliedern seiner Familie gehört, betreffen, werden entsprechend den jeweiligen Garantien bestimmt, die durch die Gesetzgebung der RF für die Richter der anderen höchsten Föderationsgerichte vorgesehen werden. Wenn durch andere Rechtsakte für die Föderationsverfassungsrichter andere Regelungen getroffen werden, welche den Umfang ihres Rechtsschutzes und der materiellen und sozialen Gewährleistungen erhöhen, werden die Bestimmungen dieser Akte angewendet.

Artikel 13.1. Verleihungsverfahren dem Föderationsverfassungsrichter einer Qualifikationsklasse

Innerhalb von sechs Monaten nach der Ernennung des Föderationsverfassungsrichters wird er vom Präsidenten der RF nach der Eingabe des Präsidenten des VerfGRF die höchste Richterqualifikationsklasse verliehen.

Artikel 14. Unabsetzbarkeit der Föderationsverfassungsrichter

(1) Ein Föderationsverfassungsrichter ist unabsetzbar.

(2) Amtsbefugnisse eines Föderationsverfassungsrichters können nicht auf andere Weise und aus anderen Gründen beendet oder ausgesetzt werden als im vorliegenden Föderationsverfassungsgesetz vorgesehen.

Artikel 15. Die Immunität der Föderationsverfassungsrichter

(1) Ein Föderationsverfassungsrichter genießt Immunität. Die Immunitätsgarantien werden von dem vorliegenden Föderationsverfassungsgesetz und dem föderalen Gesetz über den Status von Richtern in RF festgestellt.

(2) Ein Föderationsverfassungsrichter – einschließlich in der Ruhestand – kann nicht für Auffassungen, die von ihm bei Verhandlungen des VerfGRF geäußert worden sind, zu irgendeiner Verantwortung gezogen werden, außer der Fälle, wenn sein Schuld in der frevelhaften Missbrauch seines Mandates durch ein rechtsverbindliche Entscheidung des Gerichts festgestellt ist.

(3) Für ein Disziplinarvergehen (Verletzung des Bundesverfassungsgesetzes, des föderalen Gesetzes über den Status von Richtern in RF sowie den Bestimmungen des vom Allrussischen Kongress der Richter genehmigten Code des Richters-Ethik) kann gegen einem Föderationsverfassungsrichter durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts ein Disziplinarmittel angewendet werden in Form:

der Mahnung;

der Einstellung der Amtsbefugnisse eines Richters.

Artikel 16. Gleichheit der Rechte der Föderationsverfassungsrichter

(1) Die Föderationsverfassungsrichter genießen die gleichen Rechte.

(2) Ein Föderationsverfassungsrichter hat ein Stimmrecht in allen Fragen, die in einer Sitzung des VerfGRF, behandelt werden.

(3) Die Befugnisse des Präsidenten und der Vizepräsidenten am VerfGRF werden durch das vorliegende Föderationsverfassungsgesetz geregelt.

Artikel 17. Suspendierung vom Amt eines Föderationsverfassungsrichters

(1) Die Amtsbefugnisse eines Föderationsverfassungsrichters können in folgenden Fällen ausgesetzt werden:

wenn gegen einen Föderationsverfassungsrichter ein Strafverfahren eingeleitet worden ist oder er als Angeklagter in einem anderen Strafverfahren angezogen wird;

wenn ein Richter aufgrund seines Gesundheitszustandes auf bestimmte Zeit nicht in der Lage ist, seinen Pflichten nachzukommen.

(2) Die Suspendierung vom Amt eines Föderationsverfassungsrichters erfolgt durch eine Entscheidung des VerfGRF, die spätestens einen Monat nach Eintritt der Gründe für die Aussetzung ergehen muss.

(3) Ein Föderationsverfassungsrichter, dessen Amtsbefugnisse ausgesetzt worden sind, hat kein Recht, an Sitzungen des VerfGRF teilzunehmen oder offizielle Dokumente an staatliche oder gesellschaftliche Organe und Organisationen, gesellschaftliche Vereinigungen, Amtspersonen oder Bürger zu senden und von ihnen irgendwelche Dokumente oder andere Informationen anzufordern.

(4) Das VerfGRF setzt die Amtsbefugnisse eines Richters bis zum Wegfall der Gründe für die Suspendierung aus. Die Wiedereinsetzung in die Amtsbefugnisse eines Richters erfolgt durch eine Entscheidung des VerfGRF außer in den in Ziffer 2 des Absatzes 1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen.

(5) Die Aussetzung der Amtsbefugnisse eines Föderationsverfassungsrichters zieht nicht die Aussetzung der monatlichen Gehaltszahlungen und vierteljährlichen Geldzugabe an diesen Richter nach sich und nimmt ihm nicht die Garantien, die in dem vorliegenden Föderationsverfassungsgesetz festgelegt sind.

Artikel 18. Beendigung der Amtsbefugnisse eines Föderationsverfassungsrichters

(1) Die Amtsbefugnisse eines Föderationsverfassungsrichters enden aufgrund:

1. einer Verletzung des in der Verfassung der RF und in dem vorliegenden Föderationsverfassungsgesetz bestimmten Verfahrens seiner Ernennung in das Amt eines Föderationsverfassungsrichters;

2. des Erreichens der Altersgrenze;

3. einer persönlichen schriftlichen Rücktrittserklärung des Richters über seinen Rücktritt vor Erreichen der Altersgrenze;

4. des Verlustes der Staatsangehörigkeit der RF;

5. einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung des Richters;

6. des Begehens einer Handlung durch den Richter, welche die Ehre und Würde des Richters verletzt;

7. der Fortsetzung von Tätigkeiten trotz einer Verwarnung von Seiten des VerfGRF oder der Vornahme von Handlungen durch den Richter, die mit seiner Amtspflicht unvereinbar sind;

8. der Nichtteilnahme des Richters an den Sitzungen des VerfGRF oder seine Ablehnung, an der Abstimmung teilzunehmen, mehr als zweimal hintereinander ohne beachtliche Gründe;

9. der Feststellung der Geschäftsunfähigkeit des Richters durch die rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts;

10. der durch rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts getroffenen Feststellung, dass der Richter verschollen ist;

11. der durch rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts getroffenen Feststellung, dass der Richter tot ist;

12. des Todes des Richters.

(2) Die Amtsbefugnisse eines Föderationsverfassungsrichters können auch aufgrund einer langandauernden (nicht weniger als zehn Monate, hintereinander) auf seinem Gesundheitszustand oder auf anderen beachtlichen Gründen beruhenden Verhinderung an der Erfüllung seiner richterlichen Pflichten beendet werden.

(3) Die Beendigung der Amtsbefugnisse eines Föderationsverfassungsrichters erfolgt durch Entscheidung des VerfGRF, die dem Präsidenten der RF und dem Föderationsrat zugeleitet wird und die offizielle Mitteilung darstellt, dass eine Vakanz eingetreten ist.

(4) Die Beendigung der Amtsbefugnisse eines Föderationsverfassungsrichters aus dem in Ziffer 1 des ersten Absatzes des vorliegenden Artikels genannten Grund erfolgt durch den Föderationsrat auf Vorschlag des VerfGRF.

(5) Die Beendigung der Amtsbefugnisse eines Föderationsverfassungsrichters aus dem in Ziffer 6, 7 oder 8 des ersten Absatzes des vorliegenden Artikels genannten Grundes erfolgt durch den Föderationsrat auf Vorschlag des VerfGRF, der von nicht weniger als zwei Dritteln Stimmen der fungierenden Richtern beschlossen worden ist.

Artikel 19. Rücktritt bzw. Entlassung eines Föderationsverfassungsrichters

(1) Ein Richter gilt als zurückgetreten bzw. entlassen, wenn seine Amtsbefugnisse aus den in den Ziffern 2, 3 und 9 des Absatzes 1 und in Absatz 2 des Artikel 18 des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes vorgesehenen Gründen beendet worden sind.

(2) Einem außer Diensten befindlichen Föderationsverfassungsrichter mit mindestens 15 Dienstjahren als Richter wird unabhängig vom Alter nach seiner Wahl eine Pension oder ein steuerfreier monatlicher lebenslanger Unterhalt in Höhe von 80 % der monatlichen geldlichen Entlohnung eines aktiven Föderationsverfassungsrichters gezahlt. Dabei wird als Dienstzeit, welche ein Recht auf Erhalt eines monatlichen lebenslangen Unterhalts vermittelt, die Zeit einer vorangegangenen Arbeit in einem juristischen Beruf angerechnet.

(3) Das Verfahren der Festsetzung und der Auszahlung des monatlichen lebenslangen Unterhalts wird durch die Regierung der RF auf Vorschlag des VerfGRF festgesetzt. Die Mittel für die Gewährung des monatlichen lebenslangen Unterhalts für die außer Diensten befindlichen Föderationsverfassungsrichter werden aus dem Föderationshaushalt gezahlt.

(4) Auf die außer Diensten befindlichen Föderationsverfassungsrichter finden auch die anderen Bestimmungen über den Status eines außer Diensten befindlichen Richters Anwendung, welche in Gesetzen der RF festgelegt worden sind.

KAPITEL III

Struktur und Organisation der Tätigkeit des VerfGRF

Artikel 20. Organisationsform des Verfassungsgerichtsverfahrens

Das VerfGRF verhandelt und entscheidet die Sachen in Sitzungen des VerfGRF mit Durchzuführen der Anhörungen, aber in den Fällen und Verfahren, die im Artikel 47.1 des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes festgestellt sind, auch ohne mündliche Verhandlung.

Artikel 21. Die in Sitzungen des VerfGRF zu behandelnden Fragen

(1) Das VerfGRF kann in seinen Sitzungen alle Frage behandeln, die in die Kompetenz des VerfGRF fallen, die durch Verfassung der RF und Art.3 des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes bestimmt ist.

(2) Das VerfGRF auch in seiner Sitzungen –

1. erstellt die Botschaften des Verfassungsgerichts der Russländischen Föderation;
2. erlässt die Geschäftsordnung des VerfGRF und ändert und ergänzt sie;
3. entscheidet über die Vergabe den Föderationsverfassungsrichtern staatlichen Auszeichnungen, einschließlich die Vergabe einer Ehrentitel der Russischen Föderation, sowie die Anfrage an den Präsidenten der RF mit der Bitte um seine Zustimmung zur Annahme von einem Richter des VerfGRF der Auszeichnung oder Belohnung eines fremden Staates;
4. trifft Entscheidungen über die Suspendierung oder Beendigung der Amtsbefugnisse eines Föderationsverfassungsrichters sowie über die Anwesen der Gründe für vorzeitige Einstellung vom Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten des VerfGRF durch Föderationsrat der RF nach dem Vorschlag des Präsidenten der Russländischen Föderation;
5. übt andere vom vorliegenden föderalen Verfassungsgesetz vorgesehene Kompetenzen aus.

Artikel 22.

Außer Kraft getreten

Artikel 23. Ernennung zum Präsidenten, zu Vizepräsidenten des VerfGRF

(1) Der Präsident des VerfGRF wird vom Föderationsrat nach dem Vorschlag des Präsidenten RF für die Frist von 6 Jahre ernannt.

(2) Der Präsident des VerfGRF hat zwei Vizepräsidenten, die vom Föderationsrat nach dem Vorschlag des Präsidenten RF für die Frist von 6 Jahre aus Zahl der Richter ernannt werden.

(3) Der Präsident und die Vizepräsidenten des VerfGRF können bei Ablauf der Amtszeit für eine neue Amtszeit gewählt werden.

(4) Der Präsident und die Vizepräsidenten des VerfGRF können mit persönlicher schriftlicher Erklärung ihre Funktionen niederlegen. Die Niederlegung der Funktionen wird durch eine Entscheidung des VerfGRF bestätigt.

(5) Die Amtsbefugnisse des Präsidenten oder der Vizepräsidenten des VerfGRF können vom Föderationsrat auf Vorschlag des Präsidenten der RF vorfristig eingestellt sein falls nach der Entscheidung des VerfGRF ist es festgestellt, dass der Präsident oder der Vizepräsident des VerfGRF ihre Pflichten nicht erfüllt oder erfüllt sie nicht ordnungsgemäß. Die angegebene Entscheidung des VerfGRF wird von der Mehrheit nicht weniger als zwei Drittel der Stimmen von der Zahl der

geltenden Richter des VerfGRF von der Geheimabstimmung in der Ordnung genommen, die von der Geschäftsordnung des VerfGRF bestimmt ist. Die Einstellung der Amtsbefugnisse des Präsidenten oder der Vizepräsidenten des VerfGRF ist durch Richter des VerfGRF nach Gründen, die vom Ziff. 1, 6, 7 oder 8 der ersten Teil des Artikels 18 des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes vorgesehen sind, ohne Unterbrechung der Amtsbefugnisse des Präsidenten oder der Vizepräsidenten des VerfGRF nicht zugelassen.

(6) Wenn das Amt des Präsidenten oder des Vizepräsidenten des VerfGRF unbesetzt ist, wird der Präsident oder der Vizepräsident des VerfGRF in der Ordnung ernannt, die vom diesen Artikel bestimmt ist. Nach Ablauf seiner Amtsfrist setzt der Präsident oder der Vizepräsident des VerfGRF fort, seine Pflichte bis zur Ernennung des neuen Präsidenten oder des neuen Vizepräsidenten des VerfGRF zu erfüllen.

Artikel 24. Der Präsident des VerfGRF

(1) Der Präsident des VerfGRF –

1. leitet die Vorbereitungen der Sitzungen des VerfGRF, beruft diese ein und führt auf ihnen den Vorsitz;

2. legt zur Beurteilung durch das VerfGRF die Fragen vor, die in seiner Sitzungen behandelt werden müssen;

3. vertritt das VerfGRF gegenüber staatlichen Organen und Organisationen, gesellschaftlichen Vereinigungen und gibt mit Ermächtigung des VerfGRF Erklärungen in dessen Namen ab;

4. übt die allgemeine Leitung des Apparates des VerfGRF aus, legt die Kandidaturen der Leiter des Apparates und der Leiter des Sekretariats des VerfGRF und die Verordnung über das Sekretariat des VerfGRF und den Stellenplan des Personals dem VerfGRF zur Bestätigung vor;

5. übt andere Funktionen in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Föderationsverfassungsgesetz und der Geschäftsordnung des VerfGRF aus.

(2) Der Präsident des VerfGRF erlässt Anweisungen und Anordnungen.

Artikel 25. Vorübergehende Erfüllung der Amtspflichten des Präsidenten des VerfGRF

(1) Wenn der Präsident des VerfGRF nicht in der Lage ist, seine Pflichten wahrzunehmen, nimmt sie für diese Zeit ein aus seiner Vizepräsidenten durch Ermächtigung des Präsidenten des VerfGRF wahr.

(2) Wenn die Wahrnehmung der Amtspflichten des Präsidenten für einem von Vizepräsidenten des VerfGRF unmöglich ist, geht für diese Zeit die Wahrnehmung dieser Pflichten der Reihenfolge nach auf den Richter mit dem höchsten Dienstalder und bei gleichem Dienstalder auf den ältesten Richter am VerfGRF über.

Artikel 26. Die Vizepräsidenten des VerfGRF

Die Vizepräsidenten des VerfGRF üben mit Ermächtigung des Präsidenten des VerfGRF einzelne von dessen Funktionen aus und erfüllen die Amtspflichten, die ihnen vom Präsidenten des VerfGRF auferlegt worden sind.

Artikel 27.

Außer Kraft getreten

Artikel 28. Geschäftsordnung des VerfGRF

In der Geschäftsordnung des VerfGRF werden auf der Grundlage der Verfassung der RF und des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes geregelt das Verfahren der Bestimmung der Reihenfolge für die Behandlung der Fälle in den Sitzungen, bestimmte Regeln des Verfahrens und Verhaltensregeln in den Sitzungen, die Besonderheiten des Verfahrens vor dem VerfGRF, die Anforderungen an die Mitarbeiter des Apparates des VerfGRF und andere Fragen der internen Tätigkeit des VerfGRF.

ZWEITER TEIL

ALLGEMEINE REGELN DES VERFAHRENS VOR DEM VERFGRF

KAPITEL IV

Prinzipien des Verfassungsgerichtsverfahrens

Artikel 29. Unabhängigkeit

(1) Die Föderationsverfassungsrichter sind unabhängig und lassen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nur von der Verfassung der RF und dem vorliegenden Föderationsverfassungsgesetz leiten.

(2) Bei ihrer Tätigkeit handeln die Föderationsverfassungsrichter als Einzelpersonen und vertreten keine staatlichen oder gesellschaftlichen Organe, politischen Parteien und Bewegungen, staatlichen, gesellschaftlichen oder anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, Amtspersonen, staatlichen und territorialen Körperschaften, Nationen oder soziale Gruppen.

(3) Die Entscheidungen und andere Akte des VerfGRF drücken die der Verfassung der RF entsprechende und von politischen Neigungen freie Rechtsauffassung der Richter aus.

(4) Die Föderationsverfassungsrichter fällen ihre Entscheidungen frei von fremden Einwirkungen auf die Freiheit ihrer Willenserklärung. Sie sind nicht berechtigt, Weisungen einzuholen oder solche von irgendjemandem zu Fragen entgegenzunehmen, die sich im Annahmeverfahren befinden oder durch das VerfGRF verhandelt werden.

(5) Jegliche Einmischung in die Tätigkeit des VerfGRF ist unzulässig und zieht die gesetzlich vorgesehene Verantwortung nach sich.

Artikel 30. Kollegialität

(1) Die Behandlung von Sachen und Fragen und das Fällen von entsprechenden Entscheidungen erfolgt durch das VerfGRF gemäß dem Kollegialitätsprinzip. Die Entscheidung werden nur von den Richtern gefällt, die an der Verhandlung der Sache in der Sitzung des Gerichtes teilgenommen haben.

(2) Das VerfGRF kann in seiner Sitzungen Entscheidungen fällen, wenn mindestens zwei Drittel ihrer fungierenden Mitglieder anwesend sind.

(3) Bei der Bestimmung des Quorums werden die Richter nicht mitgezählt, die von der Teilnahme an der Behandlung der Sache ausgeschlossen oder deren Amtsbefugnisse ausgesetzt worden sind.

Artikel 31. Öffentlichkeit

Die Verhandlung der ernannten zum Zuhören in der Sitzung des VerfGRF Sachen, erfolgt öffentlich. Die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind nur in dem vorliegenden Föderationsverfassungsgesetz vorgesehenen Fällen zulässig. Sowohl die in öffentlichen Sitzungen wie auch die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefällten Entscheidungen werden öffentlich verkündet.

Artikel 32. Mündlichkeit der Erörterung

(1) Die Erörterung der Sachen, die zum Zuhören in den Sitzungen des VerfGRF ernannt sind, erfolgt mündlich. Im Laufe der Verhandlung der Sache hört das VerfGRF die Erklärungen der Parteien und die Darlegungen der Gutachter und Zeugen an und gibt die vorliegenden Dokumente bekannt.

(2) In den Sitzungen des VerfGRF brauchen Dokumente nicht mitgeteilt zu werden, die den Richtern und Parteien zur Kenntnisnahme übermittelt worden sind oder deren Inhalt in einer Gerichtsverhandlung diese Sache betreffend dargelegt worden ist.

Artikel 33. Sprache des Verfassungsgerichtsverfahrens

(1) Das Verfahren vor dem VerfGRF findet in russischer Sprache statt.

(2) Den Prozessteilnehmern, die nicht die russische Sprache beherrschen, wird das Recht gewährleistet, ihre Erklärungen in einer anderen Sprache abzugeben und sich eines Dolmetschers zu bedienen.

Artikel 34. Prinzip der ununterbrochenen Gerichtsverhandlung

Die Verhandlung des VerfGRF erfolgt in jeder Sache ohne Unterbrechung, mit Ausnahme der Zeit, die für die Erholung angesetzt ist oder die sich für die Vorbereitung der Teilnehmer eines Prozesses zur weiteren Untersuchung und zur Behebung von Umständen als notwendig erweist, die dem normalen Gang der Verhandlung im Wege stehen.

Teile 2-4 sind außer Kraft getreten

Artikel 35. Prinzip des streitigen Verfahrens und Gleichheit der Rechte der Parteien

Die Parteien genießen in einer Verhandlung des VerfGRF die gleichen Rechte und Möglichkeiten zur Verteidigung ihrer Positionen auf der Grundlage des Prinzips des streitigen Verfahrens, sowie in Fällen der Verhandlung in der Ordnung, die im Artikel 47.1 des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes bestimmt ist.

KAPITEL V Anrufung des VerfGRF

Artikel 36. Verfahrenseinleitung und Gründe für die Behandlung einer Sache vor dem VerfGRF

(1) Die Einleitung eines Verfahrens vor dem VerfGRF liegt in der Anrufung des Gerichts in der Form einer Vorlage, eines Antrags oder einer Beschwerde, die den Anforderungen des vorliegenden Gesetzes entsprechen müssen.

(2) Grund für ein Verfahren vor dem VerfGRF ist eine sich auftuende Ungewissheit in einer Frage darüber, ob ein Gesetz, ein anderer normativer Akt, ein Vertrag zwischen Organen der staatlichen Gewalt oder ein nicht in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag verfassungsmäßig ist

oder eine auftuende Ungewissheit in Bezug auf die Möglichkeit der Vollstreckung einer Entscheidung des zwischenstaatlichen Organes für den Schutz der Menschenrechte und -freiheiten, der auf der Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrags begründet ist und deren Auslegung angeblich zu ihrem Konflikt mit der Verfassung der Russischen Föderation führen kann, oder ein sich auf tuender Widerspruch in den Positionen von Streitparteien über die Zuordnung von Zuständigkeiten in Kompetenzkonflikten oder eine sich auftuende Ungewissheit im Verständnis von Verfassungsbestimmungen oder die Erhebung der Anklage des Präsidenten der RF wegen Verrats oder der Begehung eines anderen schweren Verbrechens.

Artikel 37. Allgemeine Anforderungen an eine Anrufung

(1) Die Anrufung des VerfGRF erfolgt in Schriftform und muss durch eine bevollmächtigte Person (die bevollmächtigten Personen) unterschrieben sein. Die Anrufung des Verfassungsgerichts kann in Form eines elektronischen Dokuments durch das Ausfüllen einer besonderen Form auf der offiziellen Website des VerfGRF in der Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet" in der durch Geschäftsordnung des VerfGRF bestimmten Art und Weise, oder in elektronischer Form, die durch eine qualifiziert verstärkte elektronische Signatur unterzeichnet wird, an das VerfGRF erfolgen. In diesem Fall kann der Korrespondenzaustausch mit dem Antragsteller in elektronischer Form in der durch Geschäftsordnung des VerfGRF bestimmten Weise durchgeführt werden.

(2) In der Anrufung müssen angegeben sein:

1. Das VerfGRF als Organ, an welches sich die Anrufung richtet;
2. die Bezeichnung des Antragsstellers (bei der Beschwerde eines Bürgers — Familienname, Vorname, Vatersname), Adresse und andere Angaben über den Antragssteller;
3. die notwendigen Angaben über den Vertreter des Antragsstellers und seine Vollmacht außer in den Fällen, in denen die Vertretung von Amts wegen stattfindet;
4. die Bezeichnung und Adresse des staatlichen Organs, das den Akt erlassen hat, der überprüft werden soll, oder das an einem Kompetenzkonflikt beteiligt ist;
5. die Bestimmungen der Verfassung der RF und des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes, die ein Recht geben, sich an das VerfGRF zu wenden;
6. die genaue Bezeichnung, das Aktenzeichen, das Datum des Erlasses, die Quelle der Veröffentlichung und andere Angaben über den zu überprüfenden Akt oder über die Bestimmung der Verfassung der RF, die interpretiert werden soll;
7. die konkreten, in dem vorliegenden föderalen Verfassungsgesetz genannten Gründe für eine Behandlung der Anrufung des VerfGRF;
8. die Auffassung des Antragsstellers im Hinblick auf die von ihm gestellte Frage und die rechtliche Begründung dieser Auffassung unter Verweis auf die entsprechenden Normen der Verfassung der RF;
9. das Begehren, das an das VerfGRF im Zusammenhang mit der Vorlage, dem Antrag oder der Beschwerde gerichtet wird;
10. die Auflistung der zu der Anrufung gehörenden Dokumente.

Artikel 38. Zur Anrufung gehörende Dokumente

(1) Einer an das VerfGRF gerichteten Anrufung müssen beigelegt werden:

1. der Text des Aktes, der überprüft werden soll, bzw. der Bestimmung der Verfassung der RF, die ausgelegt werden soll;
2. die Vollmacht oder ein anderes Dokument, das die Bevollmächtigung des Vertreters nachweist, außer in den Fällen, in denen die Vertretung von Amts wegen erfolgt, und eine

Kopie der Dokumente, die das Recht einer Person nachweisen, vor dem VerfGRF als Vertreter aufzutreten;

3. ein Beleg über die Bezahlung der Verfahrensgebühr;

4. eine Übersetzung sämtlicher Dokumente und aller anderen Materialien, die in einer anderen Sprache vorgelegt werden, in die russische Sprache.

(2) Der Anrufung können Listen der Zeugen und Gutachter beigelegt werden, deren Beziehung zur Verhandlung des VerfGRF vorgeschlagen wird, sowie andere Dokumente und Materialien.

(3) Die Anrufung und die dieser gemäß Absatz 1 dieses Artikels beigelegten Dokumente und anderen Materialien werden beim VerfGRF mit einer Kopie eingereicht.

(4) Wenn die notwendigen Dokumente in elektronischer Form einreichen sind, müssen die beigelegten Dokumente und anderen Materialien auch in elektronische Form sein, dabei sind die Kopien der Anrufung und anderer Dokumente nicht erforderlich.

Artikel 39. Gerichtsgebühr

(1) Die Gründe und Verfahren für die Zahlung der Gerichtsgebühr bei der Anrufung des VerfGRF, sowie Rückerstattung, Absetzung der Gerichtsgebühr oder die Ermäßigung sind gemäß der Steuern- und Gebührengesetzgebung der RF unter Berücksichtigung der Besonderheiten des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes festgelegt werden.

(2) Das VerfGRF kann ein Bürger im Hinblick auf dessen materielle Lage durch einen Beschluss von der Zahlung der Gebühr befreien oder diese herabsetzen.

(3) Für Vorlagefragen von Gerichten, Fragen nach der Auslegung der Verfassung der RF, Anträge des Präsidenten der RF in Kompetenzkonflikten, wenn er in diesen Konflikten nicht Partei ist, und für Anträge betreffend die Erstattung eines Gutachtens über die Beachtung des festgesetzten Verfahrens der Erhebung einer Anklage gegen den Präsidenten der RF wegen Verrats oder der Begehung eines anderen schweren Verbrechens wird keine Gebühr erhoben.

(4) Die Gerichtsgebühr wird in den Fällen der Ablehnung der Annahme zur Entscheidung oder in den Fällen des Verfahrensaufhörens zurückerstattet.

KAPITEL VI Vorprüfung der Anrufungen

Artikel 40. Prüfung durch das Sekretariat des VerfGRF

(1) Eine Anrufung, die beim VerfGRF eingeht, muss registriert werden.

(2) Wenn die Anrufung

1. offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des VerfGRF fällt;

2. der Form nach nicht den Anforderungen des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes entspricht;

3. von einem unzuständigen Organ oder einer unzuständigen Person ausgeht;

4. [wenn für die Anrufung] die Gerichtsgebühr nicht gezahlt worden ist, es sei denn, dass im vorliegenden Föderationsverfassungsgesetz etwas andere bestimmt worden ist,

5. nicht als gültig in Verbindung mit dem Ablauf bei der individuellen oder kollektiven Beschwerden über die Verletzung der Rechten und Freiheiten gemäß Artikel 97 des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Überprüfung der bestimmten Fall im Gericht zu erkennen, wo das angefochtene Gesetz

angewandt wurde, teilt das Sekretariat des VerfGRF dem Antragsteller mit, dass seine Anrufung nicht den Anforderungen des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes entspricht. Der Antragssteller kann eine Entscheidung des VerfGRF in dieser Frage verlangen.

(3) Der Antragssteller kann die Anrufung nach der Beseitigung der Mängel, die in den Ziffern 2 und 4 des Absatzes 2 dieses Artikels genannt worden sind, erneut beim VerfGRF einreichen.

(4) Wenn die Anrufung offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des VerfGRF fällt, kann das Sekretariat des VerfGRF sie an die staatlichen Organe oder Organisationen verweisen, die für die Entscheidung der in ihr gestellten Fragen zuständig sind.

Artikel 41. Vorprüfung der Anrufung durch die Richter des VerfGRF

(1) Der Präsident des VerfGRF beauftragt in der durch das vorliegende Föderationsverfassungsgesetz festgesetzten Weise, einen oder mehrere Richter mit der Vorprüfung der Anrufung. Die Vorprüfung der Anrufung durch den (die) Richter ist ein zwingender Bestandteil des Verfahrens vor dem VerfGRF.

(2) Die Ergebnisse des Gutachtens des Föderationsverfassungsrichters (der Föderationsverfassungsrichter), die aus der Vorprüfung der Anrufung hervorgegangen sind, werden in einer Sitzung des VerfGRF vorgetragen.

Artikel 42. Annahme der Anrufung zur Entscheidung

(1) Die Entscheidung über die Annahme der Anrufung zur Entscheidung wird vom VerfGRF in einer Sitzung binnen drei Monaten nach der Registration [Annahme] der Anrufung.

(2) Über die vom VerfGRF getroffene Entscheidung werden die Verfahrensbeteiligten in Kenntnis gesetzt.

(3) In dringenden Fällen kann sich das VerfGRF an die entsprechenden Organe und Amtspersonen mit dem Vorschlag wenden, die Wirkung des angegriffenen Aktes oder des Verfahrens der Inkraftsetzung eines angegriffenen völkerrechtlichen Vertrages der RF bis zum Abschluss der Behandlung der Sache durch das VerfGRF auszusetzen.

Artikel 43. Ablehnung der Annahme der Anrufung zur Entscheidung

(1) Das VerfGRF beschließt die Ablehnung der Annahme der Anrufung zur Entscheidung, wenn

1. die Entscheidung der Frage, die in der Anrufung gestellt worden ist, nicht in die Kompetenz des VerfGRF fällt;

2. die Anrufung gemäß den Anforderungen des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes nicht zulässig ist;

3. über den Gegenstand der Anrufung durch das VerfGRF ein weiterhin rechtskräftiger Beschluss ergangen ist, ausschließlich der Fällen, wenn gemäß Abz.1 Artikels 85 oder Abz.2 Artikels 101 des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes die Anrufung in Zusammenhang mit der Entscheidung des zwischenstaatlichen Organ zum Schutz der Menschenrechten und -freiheiten gerichtet wird;

4. Rechtsakt, dessen Verfassungsmäßigkeit angefochten ist, war aufgehoben oder außer Kraft getreten ist, und trotz das, es geht weiter auf Rechtsverhältnisse gelten, die in der Zeit ihrer Gültigkeit ergeben sind.

(2) *Außer Kraft getreten*

Artikel 44. Zurücknahme der Anrufung

Eine Anrufung des VerfGRF kann bis zum Beginn der Verhandlung der Sache in einer Sitzung des VerfGRF durch den Antragsteller zurückgenommen werden. Im Fall der Zurücknahme wird das Verfahren in der Sache abgesetzt.

KAPITEL VII

Allgemeine Verfahrensregeln für die Verhandlung vor dem VerfGRF

Artikel 45. Einberufung der Sitzungen

Die Sitzungen des VerfGRF werden durch den Präsidenten des VerfGRF einberufen.

Artikel 46.

Außer Kraft getreten

Artikel 47. Ansetzung einer Sache zur Anhörung

Die Entscheidung über die Ansetzung einer Sache zur Anhörung in einer Sitzung des VerfGRF wird durch das VerfGRF binnen eines Monats nach der Annahme der Anrufung zur Entscheidung getroffen. In der Entscheidung wird die Reihenfolge der Anhörung der Sachen angegeben.

Artikel 47.1. Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

(1) Das VerfGRF verhandelt und entscheidet die Sachen über die Verfassungsmäßigkeit der Akte, die in Zif.1 des Absatzes 1 des Artikels 3 des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes bestimmt sind, überprüft die Beschwerde von Verletzung der Verfassungsrechte und -freiheiten der Bürger die Verfassungsmäßigkeit des in einem bestimmten Fall angewandten Gesetzes, überprüft auf Anforderung eines Gerichtes die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, das in einem bestimmten Fall angewendet wird, oder auf Antrag des föderalen Exekutivorgans mit Kompetenzen auf dem Gebiet der Gewährleistung der Tätigkeit zum Schutz der Interessen der Russischen Föderation in einem zwischenstaatlichen Organ zum Schutz der Menschenrechte und -freiheiten bei der Behandlung von Klagen besitzt, die gegen die Russische Föderation auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages der Russischen Föderation eingereicht wurden, entscheidet die Möglichkeit der Vollstreckung des zwischenstaatlichen Organ zum Schutz der Menschenrechte und -freiheiten ohne mündliche Verhandlung, wenn er zum Kenntnis kommt, dass die Entscheidung dieser Frage in früheren Rechtspositionen des VerfGRF gibt und die Anhörung nicht notwendig ist, um die Rechte der Parteien zu gewährleisten.

(2) Antragsberechtigt gegen die Verwendung von Verfahren ohne mündliche Verhandlung ist der Antragsteller oder eine Staatsbehörde im Fall, wenn ein Verfahren über Verfassungsmäßigkeit eines normativen Rechtsaktes angenommen wird, das von der zuständigen Behörde erlassen wurde.

(3) Die Entscheidung der Sache ohne mündliche Verhandlung wird in der Sitzung des VerfGRF erledigt. Als Folge der Erledigung ohne mündliche Verhandlung wird ein Beschluss des VerfGRF erfasst.

(4) Bei Entscheidung ohne mündliche Verhandlung werden die Bestimmungen der Artikel 48-53 des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes verwendet, mit Ausnahme der Regelungen, deren Verwendung nur in der mündlichen Verhandlung mit der Anhörung möglich ist.

(5) Wenn das VerfGRF nimmt an, die Verfassungsmäßigkeit der Akten gemäß Zif.1 Abs.1 Artikel 3 des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes zu prüfen; nach der Beschwerde von

Verletzung der Verfassungsrechte und Freiheiten, die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes in einem bestimmten Fall angewendet wird, zu prüfen; oder auf Antrag des Gerichts die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes in einem bestimmten Fall angewendet werden, ohne mündliche Verhandlung überprüfen, muss eine Kopie der Beschwerde und beigefügten Dokumente und Materialien von dem Berichterstatter an die Behörde senden, die den angefochtene Akt erlasst hat (offiziell unterzeichnet hat), für die Einreichung an VerfGRF eines schriftlichen Widerrufs. Der an das VerfGRF vorgelegte Widerruf, muss an Beschwerdeführer für die Überprüfung und Einreichung der Gegenbemerkungen gerichtet sein.

Artikel 48. Verbindung von Verfahren

Die Behandlung jeder Sache ist Gegenstand einer gesonderten Sitzung. Das VerfGRF kann Anrufungen zu einem gemeinsamen Verfahren verbinden, wenn sie denselben Gegenstand betreffen.

Artikel 49. Vorbereitung einer Sache zur Anhörung

(1) Zur Vorbereitung einer Sache für die Anhörung, zur Abfassung eines Entscheidungsentwurfes des VerfGRF und zur Darlegung der Materialien in der Sitzung ernennt das VerfGRF einen oder mehrere Berichterstatter.

(2) Bei der Prüfung der Anrufung und der Vorbereitung der Sache zur Anhörung fordert der Berichterstatter gemäß den Befugnissen des VerfGRF die notwendigen Dokumente und andere Materialien an, er gibt die Überprüfung und Untersuchung oder Gutachten in Auftrag und bedient sich der Beratung durch Sachverständige und stellt Anfragen. Der Berichterstatter und der Vorsitzende bestimmen den Kreis der Personen, die zur Sitzung geladen werden, sie verfügen die Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Sitzung und die Versendung der notwendigen Materialien an die Beteiligten.

Artikel 50. Ersuchen des VerfGRF

(1) Die Ersuchen des VerfGRF betreffend die Überlassung von Normativtexten und anderen Rechtsakten, von Dokumenten und ihren Kopien, von Urkunden, Mitteilungen und anderen Materialien; betreffend die Beglaubigung von Dokumenten und Texten der normativen Akte; betreffend die Durchführung von Überprüfungen und Untersuchungen und die Erstellung von Gutachten; betreffend die Herstellung bestimmter Bedingungen; betreffend die Hinzuziehung von Sachverständigen; betreffend die Abgabe von Erklärungen, Beratungen und Darlegungen professioneller Meinungen zu der zu untersuchenden Sache binden alle Organe, Organisationen und Personen, an die sie gerichtet sind. Die Ersuchen des VerfGRF müssen bearbeitet werden, und die Ergebnisse dieser Bearbeitung müssen binnen eines Monats seit Ergehen der Ersuchen dem VerfGRF zugesandt werden, wenn das VerfGRF keine andere Frist gesetzt hat.

(2) Die Kosten, die mit der Erfüllung der Ersuchen des VerfGRF verbunden sind, tragen die staatlichen Organe und Organisationen, denen die Erfüllung auferlegt worden ist. Die Kosten anderer Organisationen und Personen werden aus den Mitteln des Föderationshaushalts in der Weise ersetzt, wie es durch die Regierung der RF bestimmt worden ist.

(3) Die Ablehnung von oder das Ausweichen vor einer Bearbeitung oder Erfüllung, die Verletzung der Fristen der Bearbeitung oder Erfüllung, die Nichterfüllung oder ungenügende Erfüllung der Ersuchen des VerfGRF und die absichtliche Herbeiführung von Irrtümern führen zur föderationsgesetzlich festgesetzten Verantwortlichkeit.

Artikel 51. Verteilung der Materialien, Benachrichtigung von der Sitzung

(1) Die Benachrichtigung von der Sitzung des VerfGRF, Kopien der Anrufung und der eingegangenen Erwidernungen, Kopien der zu überprüfenden Akte und, falls nötig, andere Dokumente werden den Richtern und den Prozessbeteiligten spätestens zehn Tage vor Beginn der Sitzung übergeben. Die Erwidernung auf eine Anrufung wird in dieser Zeit nur übergeben, wenn sie nicht später als zwei Wochen vor Beginn der Sitzung eingegangen ist.

(2) Die Information über Termine der Sitzungen des VerfGRF wird an dem offiziellen Web-Seite des VerfGRF in der Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet", an für die Bürger zugänglichen Stellen des von dem VerfGRF benutzen Gebäudes und in den Massenmedien bekannt gemacht.

Artikel 52. Prozessbeteiligte

Prozessbeteiligte vor dem VerfGRF sind die Prozessparteien, ihre Vertreter, die Zeugen, die Gutachter und die Dolmetscher.

Artikel 53. Prozessparteien und ihre Vertreter

(1) Prozessparteien in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren sind:

1. die Antragssteller — Organe oder Personen, die die Anrufung beim VerfGRF eingereicht haben;
2. Organe oder Amtspersonen, die einen Akt erlassen oder unterschrieben haben, der Gegenstand einer Verfassungsmäßigkeitprüfung ist;
3. staatliche Organe, deren Kompetenzen angegriffen werden.

(2) Als Vertreter der Prozessparteien können von Amts wegen auftreten: der Leiter des Organs, der die Anrufung des VerfGRF unterschrieben hat, der Leiter des Organs, das den angegriffenen Akt erlassen hat oder an dem Kompetenzkonflikt teilnimmt, und eine Amtsperson, die einen angegriffenen Akt unterschrieben hat, oder jedes Mitglied (jeder Abgeordnete) des Föderationsrates oder jeder Abgeordnete der Staatsduma aus der Zahl derer, die sich an das VerfGRF mit einer Vorlage gewandt haben. Vertreter einer Prozesspartei können auch Rechtsanwälte oder Personen sein, die einen akademischen Grad in einem juristischen Fach haben und deren Bevollmächtigung durch entsprechende Urkunden nachgewiesen wird. Jede Prozesspartei darf nicht mehr als drei Vertreter haben.

(3) Die Prozessparteien haben die gleichen Verfahrensrechte. Die Prozessparteien und ihre Vertreter haben das Recht, sich mit den Materialien der Sache vertraut zu machen, ihre Auffassungen zur Sache darzulegen, Fragen an die anderen Prozessbeteiligten zu stellen, Anträge zu stellen, darunter auch Ablehnungsgesuche betreffend die Richter. Eine Prozesspartei kann auf eine Anrufung schriftliche Erwidernungen einreichen, die den Prozessmaterialien hinzugefügt werden, und sich mit den Erwidernungen der anderen Prozesspartei vertraut machen.

(4) Die Prozessparteien oder ihre Vertreter müssen auf Ladung des VerfGRF erscheinen, Erklärungen abgeben und auf Fragen antworten. Das Nichterscheinen einer Prozesspartei oder ihres Vertreters in einer Sitzung des VerfGRF steht der Verhandlung der Sache nicht entgegen, es sei denn, dass die Prozesspartei eine Verhandlung der Sache unter ihrer Teilnahme beantragt und sie einen beachtlichen Grund für ihr Nichterscheinen vorträgt.

Artikel 54. Öffentliche Verhandlung

(1) Die Sitzungen des VerfGRF finden öffentlich statt außer in den von dem vorliegenden föderalen Verfassungsgesetz bestimmten Fällen. Die dem Verfahren beiwohnenden Personen haben das Recht, den Gang der Verhandlung von ihren Plätzen aus aufzuzeichnen. Film- und

Fotoaufnahmen, Videoaufzeichnungen, direkte Radio- und Fernsehübertragungen der Sitzungen sind mit Erlaubnis des VerfGRF zulässig.

(2) Die Übertragung der Sitzung in der Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet" ist zulässig im Rahmen der Initiative des VerfGRF oder mit Genehmigung des VerfGRF auf Antrag der in der Sitzung anwesenden Prozessbeteiligte. Das Verfahren der Übertragung der Sitzung wird in der Geschäftsordnung des VerfGRF eingestellt.

(3) Der Präsident des VerfGRF kann im Einvernehmen mit dem VerfGRF zum Zwecke der Gewährung der Sicherheit der Sitzung des VerfGRF Beiwohnenden die Durchführung der Untersuchung von Personen verfügen, die der Verhandlung beiwohnen wollen, einschließlich der Überprüfung von Ausweisen, des Identitätsnachweises, einer Durchsichtung von Sachen, die in den Verhandlungssaal gebracht werden, und einer körperlichen Durchsichtung.

(4) Die im Verhandlungssaal anwesenden Personen sind verpflichtet, sich gegenüber dem VerfGRF seinen Regeln Und Verfahrensweisen respektvoll zu verhalten und sich den Anordnungen des Vorsitzenden betreffend die Beachtung der Sitzungsordnung zu unterwerfen.

(5) Die Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung des VerfGRF obliegt den Gerichtswachtmeistern, deren Anweisungen für alle Anwesenden bindend sind.

(6) Eine Person, welche die Sitzungsordnung stört oder die rechtmäßigen Anordnungen des Vorsitzenden nicht befolgt, kann nach einer Verwarnung aus dem Verhandlungssaal entfernt werden. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem VerfGRF nach Verwarnung das Publikum aus dem Saal entfernen lassen, wenn es gegen die Ordnung verstößt und dadurch der normale Gang der Verhandlung gestört wird.

(7) Das VerfGRF kann einer Person, die gegen die Sitzungsordnung verstößt oder die rechtmäßigen Anordnungen des Vorsitzenden nicht befolgt, ein Ordnungsgeld bis 1000 Rubel auferlegen.

Artikel 55. Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Das VerfGRF setzt eine Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit an, wenn dies für die Wahrung einer gesetzlich vorgeschriebenen Geheimhaltung einer Sache, für die Gewährleistung der Sicherheit der Bürger und für den Schutz der öffentlichen Sittlichkeit notwendig ist.

(2) In einer Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind die Föderationsverfassungsrichter, die Prozessparteien und ihre Vertreter anwesend. Die Möglichkeit der Anwesenheit anderer Prozessbeteiligter und der Mitarbeiter des Sekretariats des VerfGRF, die unmittelbar den ungehinderten Gang der Verhandlung sichern, wird durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Richtern bestimmt.

(3) Während der Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind Film- und Foto-, Videoaufnahme, direkte Radio- und TV-Übertragung der Sitzung sowie die Übertragung der Sitzung in der Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet" nicht erlaubt.

(4) Verhandlungen einer Sache unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen unter Beachtung der allgemeinen Regeln des Verfassungsgerichtsverfahrens.

Artikel 56. Ausschluss eines Richters von der Teilnahme an der Verhandlung einer Sache

(1) Ein Föderationsverfassungsrichter wird von der Teilnahme an der Verhandlung einer Sache ausgeschlossen, wenn –

1. der Richter früher kraft Amtes an dem Erlass des Aktes teilgenommen hat, der Gegenstand der Verhandlung ist;

2. die Objektivität des Richters bei der Entscheidung der Sache im Hinblick auf verwandtschaftliche oder eheliche Beziehungen mit den Vertretern einer Prozesspartei Zweifeln unterliegt.

(2) Ein Föderationsverfassungsrichter muss sich bei Vorliegen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Umstände bis zum Beginn der Anhörung der Sache für befangen erklären.

(3) Der Ausschluss eines Föderationsverfassungsrichters von der Teilnahme an einem Verfahren wird durch eine begründete Entscheidung des VerfGRF festgestellt, die mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Richter nach Anhörung des Richters ergeht, über dessen Ausschluss beschlossen werden muss.

Artikel 57. Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des VerfGRF zur festgesetzten Zeit, nachdem er das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festgestellt hat, und teilt mit, welche Sache zur Verhandlung ansteht.

(2) Der Vorsitzende stellt das Erscheinen der Prozessbeteiligten fest und überprüft die Vollmachten der Parteivertreter. Im Falle des Nichterscheinens von einem Prozessbeteiligten oder bei Fehlen einer in gehöriger Weise ausgefüllten Vollmacht eines Vertreters stellt der Vorsitzende die Frage, ob die Verhandlung der Sache möglich ist. Wenn das VerfGRF auf Unmöglichkeit der Verhandlung der Sache erkennt, wird diese aufgeschoben.

(3) Der Vorsitzende erläutert den Prozessbeteiligten und ihren Vertretern ihre Rechte und Pflichten und den übrigen Prozessbeteiligten ihre Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten.

Artikel 58. Der Vorsitzende

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung, indem er die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung des festgesetzten Verfahrens der Untersuchung, ihrer alle Aspekte berücksichtigenden Vollständigkeit und der Aufzeichnung ihres Verlaufs und ihrer Ergebnisse ergreift; er schließt alles von der Untersuchung aus, was keine Beziehung zur verhandelten Sache hat; er erteilt den Richtern und den Prozessbeteiligten das Wort; er unterbricht die Prozessbeteiligten, wenn sie Fragen berühren, die keine Beziehung zur Untersuchung haben, er entzieht ihnen das Wort bei vorsätzlicher Verletzung der Reihenfolge der Auftritte, bei zweimaliger Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden, bei Verwendung unziemlicher oder beleidigender Redewendungen oder bei Abgabe von gesetzlich zu verfolgenden Behauptungen und Aufrufen.

(2) Einwendungen von einem Prozessbeteiligten gegen die Anordnungen und Handlungen des Vorsitzenden werden im Sitzungsprotokoll vermerkt. Anordnungen und Handlungen des Vorsitzenden oder eines Richters können durch das VerfGRF in derselben Sitzung überprüft werden.

Artikel 59. Protokollierung

(1) In Sitzungen des VerfGRF wird ein Protokoll geführt; die Anforderungen an dieses werden in der Geschäftsordnung des VerfGRF bestimmt.

(2) Für die Gewährleistung der Vollständigkeit und der Genauigkeit des Protokolls kann ein Stenogramm über die Gerichtssitzung geführt werden.

(3) Das Protokoll der Sitzung wird vom Präsidenten des VerfGRF oder nach seiner Bevollmächtigung von einem der Vizepräsidenten unterschrieben.

(4) Die Prozessparteien können in das Protokoll und das Stenogramm der Sitzung des VerfGRF Einsicht nehmen und ihre Anmerkungen dazu anbringen. Andere Prozessbeteiligte können in das Protokoll und das Stenogramm mit Erlaubnis des VerfGRF Einsicht nehmen.

(5) Einwände gegen das Protokoll oder das Stenogramm der Sitzung werden von dem Vorsitzenden zusammen mit dem Berichterstatter notwendigenfalls unter Teilnahme derjenigen Personen untersucht, welche die Einwände vorgetragen haben. Einwände gegen das Protokoll und das Stenogramm der Sitzung und die Entscheidung, ihre Richtigkeit zu bestätigen oder sie abzuweisen, werden entsprechend in das Protokoll und das Stenogramm aufgenommen.

Artikel 60. Verfahren betreffend die Untersuchung der Fragen

(1) Die materielle Untersuchung der in der Sitzung des VerfGRF verhandelten Sache beginnt mit der Mitteilung des Berichterstatters über die Einleitung und die Gründe für die Behandlung der Sache, den Gegenstand der Frage, den Inhalt der vorliegenden Materialien und die Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Sache zur Verhandlung ergriffen worden sind. Dem Berichterstatter können von den anderen Föderationsverfassungsrichtern Fragen gestellt werden.

(2) Bei Beendigung des Vortrags des Berichterstatters hört das VerfGRF die Vorschläge der Prozessparteien und trifft Entscheidungen zum Verfahren der Untersuchung der Sache.

(3) Das durch eine Entscheidung des VerfGRF festgesetzte Verfahren kann nur durch das VerfGRF selbst geändert werden. Die im Laufe der Verhandlung der Sache vorgetragenen Vorschläge der Föderationsverfassungsrichter zum Verfahren der Untersuchung der Fragen werden unverzüglich vom VerfGRF erörtert.

Artikel 61. Aufschiebung der Sitzung

Die Verhandlung der Sache kann aufgeschoben werden, wenn das VerfGRF befindet, dass eine Frage nicht hinreichend vorbereitet ist und weiterer Untersuchung bedarf, die aufgrund des Nichterscheins einer Prozesspartei, eines Zeugen oder Sachverständigen, deren Erscheinen für notwendig gehalten wird, oder wegen der Nichtvorlage notwendiger Unterlagen nicht in derselben Sitzung durchgeführt werden kann. In diesem Fall bestimmt das VerfGRF den Termin, auf den die Sitzung vertagt wird. Die Sitzung betreffend eine Sache, deren Verhandlung aufgeschoben worden ist, beginnt von neuem oder an dem Punkt, an dem sie aufgeschoben worden ist.

Artikel 62. Erklärungen der Prozessparteien

(1) Gemäß dem Verfahren, das durch die Entscheidung des VerfGRF festgelegt worden ist, fordert der Vorsitzende die Prozessparteien auf, Erklärungen zum Kern der verhandelten Frage abzugeben und rechtliche Argumente zur Begründung ihrer Auffassung anzuführen. Wenn die Auffassung einer Prozesspartei von mehreren Vertretern verteidigt wird, wird die Reihenfolge und der Umfang ihres jeweiligen Vortrags von der Prozesspartei bestimmt.

(2) Die Prozessparteien und ihre Vertreter haben kein Recht, ihren Auftritt vor dem VerfGRF für politische Erklärungen und Deklarationen zu benutzen; sie dürfen sich keiner beleidigenden Ausdrücke gegenüber staatlichen Organen, gesellschaftlichen Vereinigungen, Prozessbeteiligten, Amtspersonen und Bürgern bedienen.

(3) Die Erklärung einer Prozesspartei wird vom VerfGRF in vollem Umfang angehört.

(4) Nach den Erklärungen einer Prozesspartei können dieser durch die Föderationsverfassungsrichter und die Gegenseite und mit Erlaubnis des Gerichts durch die Sachverständigen Fragen gestellt werden.

Artikel 63. Sachverständigengutachten

(1) In die Sitzung des VerfGRF können als Sachverständige Personen geladen werden, die über besondere Kenntnisse in Fragen verfügen, welche die verhandelte Sache betreffen. Die Fragen, zu

denen ein Sachverständiger ein Gutachten erstellen soll, werden durch den Berichterstatter oder das VerfGRF bestimmt.

(2) Der Sachverständige wird vor seinem Auftritt vereidigt und über die Verantwortlichkeit für Erstellung eines vorsätzlich falschen Gutachtens belehrt.

(3) Der Sachverständige ist berechtigt, mit Erlaubnis des Gerichts Kenntnis von den Akten der Sache zu erlangen, den Prozessparteien und Zeugen Fragen zu stellen und zu beantragen, dass ihm zusätzliches Material zur Verfügung gestellt wird.

(4) Nach der Darlegung seines Gutachtens ist der Sachverständige verpflichtet, auf Zusatzfragen der Föderationsverfassungsrichter und der Prozessparteien zu antworten.

Artikel 64. Zeugenaussagen

(1) Wenn die Untersuchung von tatsächlichen Umständen, deren Feststellung in die Kompetenz des VerfGRF fällt, notwendig ist, können Personen als Zeugen geladen werden, die über Kenntnisse oder Materialien betreffend diese Umstände verfügen.

(2) Ein Zeuge wird vor seiner Vernehmung vereidigt und über die Verantwortlichkeit für vorsätzlich falsche Aussagen belehrt.

(3) Der Zeuge ist verpflichtet, dem VerfGRF die Umstände mitzuteilen, die den Kern der verhandelten Sache betreffen und die ihm persönlich bekannt sind, und auf Zusatzfragen der Föderationsverfassungsrichter und der Prozessparteien zu antworten. Erforderlichenfalls kann er schriftliche Notizen, Urkunden und andere Materialien benutzen.

Artikel 65. Untersuchung von Urkunden

(1) In der Sitzung des VerfGRF können auf Initiative der Richter oder auf Antrag der Prozessparteien Urkunden verlesen werden. Es dürfen keine Urkunden verlesen werden, über deren Echtheit Zweifel bestehen.

(2) Urkunden, die vom VerfGRF geprüft worden sind, werden auf Beschluss des VerfGRF den Akten der Sache im Original oder in beglaubigten Kopien beigelegt.

Artikel 66. Abschließende Erklärung der Prozessparteien

(1) Bei Beendigung der gerichtlichen Untersuchung werden die abschließenden Erklärungen der Prozessparteien gehört. Das VerfGRF kann den Prozessparteien auf ihren Wunsch hin Zeit für die Vorbereitung der abschließenden Erklärungen geben.

(2) Die Prozessparteien dürfen in ihren abschließenden Erklärungen nicht auf Urkunden und Umstände hinweisen, die nicht Gegenstand der Untersuchung des VerfGRF gewesen sind.

Artikel 67. Wiederaufnahme der Verhandlung einer Frage

(1) Wenn das VerfGRF nach den abschließenden Erklärungen der Prozessparteien es für notwendig hält, weitere Umstände aufzuklären, die für die Entscheidung der Sache von wesentlicher Bedeutung sind, oder neue Beweise zu erheben, beschließt es über den Wiedereintritt in die Verhandlung der Frage.

(2) Am Ende der ergänzenden Untersuchung haben die Prozessparteien das Recht auf erneute abschließende Erklärungen, allerdings nur im Zusammenhang mit den neuen Umständen und Beweisen.

Artikel 68. Beendigung des Verfahrens in einer Sache

Das VerfGRF beendet das Verfahren in einer Sache, wenn im Laufe der Sitzung Gründe für die Ablehnung der Annahme der Anrufung zur Entscheidung entstehen oder festgestellt wird, dass eine Frage, die in einem auf Verfassungsmäßigkeit zu überprüfenden Gesetz, in einem anderen normativen Akt, in einem Vertrag zwischen Organen der staatlichen Gewalt oder in einem nicht in Kraft getretenen völkerrechtlichen Vertrag der RF geregelt wird, in der Verfassung der RF keine Lösung gefunden hat oder aufgrund ihres Charakters und ihrer Bedeutung nicht zu den Verfassungsfragen zählt.

Artikel 69. Beendigung der Anhörung der Sache

Wenn das VerfGRF die Untersuchungen für abgeschlossen hält, erklärt der Vorsitzende die Anhörung der Sache für beendet.

Artikel 70. Beratung der Richter über die abschließende Entscheidung

(1) Die abschließende Entscheidung zu der verhandelten Sache fällt das VerfGRF in einer Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(2) An der Beratung nehmen nur die Föderationsverfassungsrichter teil, die die Sache mit verhandelt haben. In dem Beratungszimmer dürfen Mitarbeiter des VerfGRF anwesend sein, die die Protokollierung und den ungehinderten Gang der Beratung gewährleisten.

(3) Während der Beratung kann ein Föderationsverfassungsrichter seine Auffassung zur beratenen Sache frei darlegen und die anderen Richter bitten, ihre Auffassungen zu konkretisieren. Die Zahl und Dauer der Wortmeldungen in der Beratung kann nicht begrenzt werden.

(4) Im Protokoll der Beratung werden zwingend die Fragen, die zur Abstimmung gestellt worden sind, und die Abstimmungsergebnisse festgehalten. Das Protokoll wird von allen anwesenden Richtern unterschrieben und nicht veröffentlicht.

(5) Die Richter und die anderen Personen, die an der Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit teilgenommen haben, dürfen den Inhalt der Beratung und die Ergebnisse der Abstimmung nicht mitteilen.

KAPITEL VIII Entscheidungen des VerfGRF

Artikel 71. Arten der Entscheidung

(1) *Außer Kraft getreten*

(2) Eine Sachentscheidung des VerfGRF zu einer der Fragen, die in den Ziffern 1, 2, 3.1, 3.2, 4 und 5.1 des Abs.1 des Artikels 3 des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes aufgezählt sind, heißt Beschluss. Die Beschlüsse ergehen im Namen der Russischen Föderation.

(3) Eine Sachentscheidung des VerfGRF zur Frage, ob das festgesetzte Verfahren der Anklage des Präsidenten der RF wegen Verrats oder der Begehung eines anderen schweren Verbrechens beachtet worden ist, heißt Gutachten.

(4) Alle anderen Entscheidungen des VerfGRF, die im Wege eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens ergehen, heißen Entscheide.

(5) In den Sitzungen des VerfGRF werden auch Entscheidungen zur Organisation seiner Tätigkeit gefällt.

Artikel 72. Entscheidungsfindung

(1) Eine Entscheidung des VerfGRF wird in offener Abstimmung im Wege der namentlichen Stimmabgabe der Richter gefällt. Der Vorsitzende stimmt in jedem Fall als letzter ab.

(2) Eine Entscheidung des VerfGRF gilt als getroffen, wenn die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Richter dafür gestimmt hat, wenn nicht im vorliegenden Föderationsverfassungsgesetz etwas anderes vorgesehen ist.

(3) Wenn bei Fällung der Sachentscheidung bei der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines normativen Aktes, eines Vertrages zwischen den Organen der staatlichen Gewalt oder eines nicht in Kraft getretenen völkerrechtlichen Vertrages der RF Stimmgleichheit herrscht, ist zugunsten der Verfassungsmäßigkeit des angegriffenen Aktes zu entscheiden. Die Entscheidung über einen Kompetenzkonflikt wird in jedem Fall mit der Mehrheit der Stimmen gefällt.

(4) Eine Entscheidung über die Auslegung der Verfassung der RF wird mit der Mehrheit von zwei Dritteln der fungierenden Richter gefällt.

(5) Ein Richter darf sich nicht der Stimme enthalten oder die Stimmabgabe ablehnen.

Artikel 73.

Außer Kraft getreten

Artikel 74. Anforderungen an die Entscheidungen

(1) Entscheidungen des VerfGRF müssen sich auf die Materialien stützen, die vom VerfGRF untersucht worden sind.

(2) Das VerfGRF fällt eine Sachentscheidung, indem es von dem wörtlichen Sinn des verhandelten Aktes sowie vom Sinn, der ihm in der offiziellen und in sonstiger Auslegung oder der festen Rechtsanwendungspraxis gegeben wird, und von seinem Platz im System der Rechtsakte ausgeht.

(3) Das VerfGRF fällt einen Beschluss oder erstattet ein Gutachten nur zu dem Gegenstand, der in der Anrufung genannt ist, und nur zu den Teilen des Aktes oder der Kompetenz des Organs, deren Verfassungsmäßigkeit in der Anrufung bezweifelt wird. Das VerfGRF ist bei der Fällung der Entscheidung nicht durch die Gründe und Argumente gebunden, die in der Anrufung dargelegt worden sind.

(4) Beschlüsse und Gutachten des VerfGRF werden in je einzelnen Urkunden unter zwingender Darlegung der Gründe der Entscheidung ausgefertigt.

(5) Entscheide des VerfGRF werden in einer Sitzung des Gerichts verkündet und in einem Protokoll festgehalten, wenn es nicht in dem vorliegenden föderalen Verfassungsgesetz oder in einer Entscheidung des VerfGRF anders festgelegt worden ist.

Artikel 75. Darlegung der Entscheidung

(1) In der Entscheidung des VerfGRF, die in einer gesonderten Urkunde ausgefertigt wird, sind in Abhängigkeit vom Charakter der verhandelten Frage folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Entscheidung, Datum und Ort ihres Ergehens;
2. die Zusammensetzung des VerfGRF, in welcher die Entscheidung gefällt worden ist;
3. die notwendigen Angaben zu den Prozessparteien;

4. die Formulierung der verhandelten Frage, des Einleitungsantrages und des Grundes für die Behandlung;

5. die Normen der Verfassung der RF und des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes, aufgrund derer das VerfGRF die gestellte Frage zu verhandeln berechtigt ist;

6. die Anträge, die in der Anrufung enthalten sind;

7. die tatsächlichen und anderen Umstände, die durch das VerfGRF festgestellt worden sind;

8. die Normen der Verfassung der RF und des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes, auf die sich das VerfGRF bei der Entscheidung gestützt hat;

9. die Gründe für die vom VerfGRF gefällte Entscheidung und, wenn erforderlich, die Gründe, die die Behauptungen der Prozessparteien widerlegen;

10. der Entscheidungstenor;

10.1 der Hinweis auf die Notwendigkeit der Überprüfung eines Verfahrens gegen den Antragsteller, falls die endgültige Entscheidung über die Anerkennung des normativen vom Antragsteller angefochtenen Aktes oder seiner abgesonderten Lagen verfassungswidrig oder verfassungsgemäß in der vom Verfassungsgericht der Russischen Föderation gegeben Auslegung gefasst;

11. der Hinweis auf die Unanfechtbarkeit und Bindungskraft der Entscheidung;

12. die Art und Weise, wie die Entscheidung in Rechtskraft tritt, die Bestimmungen über Fristen und Besonderheiten der Erfüllung und der Veröffentlichung der Entscheidung.

(2) Die Endentscheidung des VerfGRF wird von allen Richtern unterschrieben, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

Artikel 76. Abweichende Meinung eines Richters

(1) Ein Föderationsverfassungsrichter, der mit der Entscheidung des VerfGRF nicht einverstanden ist, kann seine abweichende Meinung in schriftlicher Form darlegen. Die abweichende Meinung des Richters wird den Akten angefügt und im "Amtsblatt des Verfassungsgerichtes der Rußländischen Föderation" zusammen mit der Entscheidung des VerfGRF veröffentlicht.

(2) Ein Föderationsverfassungsrichter, der im Wesentlichen für den ergangenen Beschluss oder das ergangene Gutachten zu der vom VerfGRF verhandelten Sache gestimmt hat, aber in der Minderheit bei der Abstimmung zu irgendeiner anderen Frage oder zur Begründung der ergangenen Entscheidung geblieben ist, kann seine Meinung im Hinblick auf die Nichtübereinstimmung mit der Mehrheit der Richter in schriftlicher Form darlegen. In diesem Fall wird die schriftliche Mindermeinung zu den Akten genommen und im "Amtsblatt des VerfGRF" veröffentlicht.

Artikel 77. Verkündung der Entscheidung

(1) Eine Entscheidung des VerfGRF, die als Ergebnis des Verfahrens ausgestellt, mit Ausnahme von Beschlüsse gemäß dem Artikel 47.1 des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes angenommen sind, wird in vollem Umfang in öffentlicher Sitzung des VerfGRF unverzüglich nach ihrer Unterzeichnung verkündet.

(2) Beschlüsse und Gutachten des VerfGRF werden binnen zwei Wochen nach ihrer Unterzeichnung zugesandt –

- den Föderationsverfassungsrichtern;
- den Prozessparteien;

- dem Präsidenten der RF, dem Föderationsrat, der Staatsduma, der Regierung der RF, dem Ombudsmann;

- dem Obersten Gerichtshof der RF, dem Generalstaatsanwalt der RF, dem Leiter des Ermittlungskomitees der RF, dem Justizminister der RF.

(3) Die Entscheidungen des VerfGRF können auch anderen staatlichen Organen und Organisationen, gesellschaftlichen Vereinigungen, Amtspersonen und Bürgern zugesandt werden.

Artikel 78. Veröffentlichung der Entscheidung

Beschlüsse und Gutachten des VerfGRF werden unverzüglich in den Amtsblättern der Organe der föderationsstaatlichen Gewalt und in den Amtsblättern der Subjekte der RF, die von der ergangenen Entscheidung betroffen sind, veröffentlicht. Die Entscheidungen des VerfGRF werden auch im "Amtsblatt des VerfGRF" und erforderlichenfalls in anderen Blättern veröffentlicht.

Artikel 79. Rechtskraft der Entscheidungen

(1) Die Entscheidung des VerfGRF ist abschließend, sie ist unanfechtbar. Die Entscheidung des VerfGRF, die als Ergebnis der in der Sitzung des VerfGRF durchgeführte Verhandlung, tritt unmittelbar nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Entscheidung des VerfGRF gemäß dem Artikel 47.1 des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes tritt in Kraft am Tag ihrer Veröffentlichung gemäß Artikel 78 des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes. Andere Entscheidungen des VerfGRF treten in Kraft ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme.

(2) Die Entscheidung des VerfGRF entfaltet unmittelbare Wirkung und erfordert keine Bestätigung durch andere Organe oder Amtspersonen. Die Rechtskraft eines Beschlusses des VerfGRF, durch den die Verfassungswidrigkeit eines Aktes festgestellt wird, kann nicht durch einen erneuten Erlass dieses Aktes überwunden werden.

(3) Akte oder ihre einzelnen Bestimmungen, die für verfassungswidrig erklärt worden sind, verlieren ihre Wirkung; nicht in Kraft getretene völkerrechtliche Verträge der RF, die für verfassungswidrig erklärt worden sind, treten nicht in Kraft und werden nicht angewendet. Entscheidungen von Gerichten und anderen Organen, die auf Akte oder ihre einzelnen Bestimmungen gegründet sind, die für verfassungswidrig durch Beschluss des VerfGRF erklärt worden sind, werden nicht vollstreckt und müssen in den bundesgesetzlich vorgesehenen Fällen revidiert werden.

(4) Wenn ein normativer Rechtsakt ganz oder in einer Teil durch Entscheidung des VerfGRF verfassungswidrig erklärt ist oder aus der Entscheidung des VerfGRF folgt die Notwendigkeit die Lücke in der Rechtsordnung zu beseitigen, muss das Staatsorgan oder die offizielle Person, die diese Regelung erfasste, die Frage über neue Verordnung entscheiden. Die neuen Bestimmungen sollen die Abschaffung des verfassungswidrigen normativen Aktes oder alle notwendigen Änderungen und (oder) Ergänzungen enthalten, oder wenn ein normatives Akt, das durch das VerfGRF verfassungsgemäß anerkannt wurde, in der vom Verfassungsgericht der Russischen Föderation gegebenen Auslegung. Vor der Verabschiedung der neuen Verordnung wird unmittelbar die Verfassung der RF angewendet.

(5) Ab Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des VerfGRF, damit ein Rechtsakt in ganz oder teilweise als verfassungswidrig anerkannt ist, oder des Beschlusses des VerfGRF über die Anerkennung des normativen Aktes oder seiner abgesonderten Teile verfassungsgemäß in der vom VerfGRF gegebenen Auslegung, wird die Anwendung oder die Realisierung in irgendwelcher anderen Weise des normativen Aktes oder seiner abgesonderten Teile, die von solcher Beschluss des VerfGRF verfassungswidrig anerkannt sind, nicht zugelassen, so wie auch die Anwendung des normativen Aktes oder seiner abgesonderten Teile in der Auslegung, die sich vom gegebenen VerfGRF in diesem Beschluss die Auslegung unterscheidet. Die Gerichte der allgemeinen Jurisdiktion, die Schiedsgerichte sind nicht berechtigt bei der Verhandlung nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des VerfGRF (einschließlich die Sachen, die Verfahren nach denen bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung des VerfGRF angeregt ist) sich nach dem normativen Akt oder seinen abgesonderten Teile, die von diesem

Beschluss des VerfGRF verfassungswidrig anerkannt sind zu richten, oder ein Rechtsakt in ganz oder teilweise in der Auslegung zu verwenden, die sich vom Verfassungsgericht der Russischen Föderation in diesem Beschluss gegebenen Auslegung unterscheidet.

Artikel 80. Die Pflicht der Staatsorganen und Beamten die Gesetze und andere Rechtsakte im Zusammenhang mit der Entscheidung des Verfassungsgerichts verfassungsmäßig zu fassen

(1) Wenn mit Entscheidung des VerfGRF ein Rechtsakt in ganz oder teilweise als verfassungswidrig erkannt wird oder aus dem Beschluss des VerfGRF über die Anerkennung des Rechtsaktes oder seiner abgesonderten Teile verfassungsgemäß in der vom VerfGRF gegebenen Auslegung die Notwendigkeit der Beseitigung der Lücke in der gesetzlichen Regelung folgt:

1. die Regierung der RF muss nicht später als in sechs Monate nach der Veröffentlichung des Beschlusses des VerfGRF, sofern andere Fristen von dem VerfGRF gemäß Zif.12 Abs.1 Art.75 des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes nicht festgestellt sind, an die Staatsduma einen Entwurf eines neuen föderalen Verfassungsgesetzes, einen Entwurf eines neuen föderalen Gesetzes oder eine Reihe von verbundenen Gesetzentwürfen, oder Gesetzesentwurf über Änderungen des Gesetzes, das vom VerfGRF als verfassungswidrig in einzelner Teil anerkannt wurde, oder des Gesetzes, das ganz oder teilweise verfassungsgemäß in der vom VerfGRF gegebenen Auslegung anerkannt wurde, einreichen.

Der Präsident der RF, der Föderationsrat, die Mitglieder des Föderationsrates, Abgeordnete der Staatsduma, die Gesetzgebungs-(Vertretungs-)Organe der Subjekte der RF, sowie das Oberste Gerichtshof der RF im Rahmen seiner Kompetenz sind berechtigt, ein Entwurf eines neuen föderalen Verfassungsgesetzes vorzubereiten, auch ein Entwurf eines neuen föderalen Gesetzes oder einer Reihe von verbundenen Gesetzentwürfen, oder Gesetzesentwurf über Änderungen des Gesetzes, das vom VerfGRF als verfassungswidrig in einzelner Teil anerkannt wurde, oder des Gesetzes, das ganz oder teilweise verfassungsgemäß in der vom VerfGRF gegebenen Auslegung anerkannt wurde, und sie an die Staatsduma einreichen. Falls ein positives Gutachten oder positive Bewertungen des Entwurfes von in diesem Absatz genannten gesetzessinitiativfähigen Personen bekommen wird, darf die Regierung der RF die Einreichung des Entwurfes, die von der Regierung der RF initiiert wurde, verschieben;

2. der Präsident der RF, die Regierung der RF müssen spätestens in zwei Monate nach der Veröffentlichung der Entscheidung des VerfGRF die Rechtsakt bzw. vom Präsidenten der RF, von der Regierung der RF aufheben, oder ändern und (oder) ergänzen den normativen Akt, der als verfassungswidrig anerkannt wurde, oder den Rechtsakt, das ganz oder teilweise verfassungsgemäß in der vom VerfGRF gegebenen Auslegung anerkannt wurde;

3. das Gesetzgebungs-(Vertretungs-)Organ der Subjekte der RF im Zeitraum von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Entscheidung des VerfGRF trifft die erforderlichen Änderungen an der Verfassung (Statut) des Subjektes der RF, zieht für verfassungswidrig erklärtes regionalen Gesetz zurück, nimmt ein neues Gesetz oder Reihe von miteinander verbundenen Gesetze oder Änderungen und (oder) Ergänzungen des verfassungswidrig anerkannten Gesetzes, oder des Gesetzes der Subjekte der RF, im Fall wenn es ganz oder teilweise verfassungsgemäß in der vom VerfGRF gegebenen Auslegung anerkannt wurde. Der höchste Amtsträger des Subjektes der RF (Leiter des obersten Vollzugsorgans der Subjekte der RF) reicht einen entsprechenden Gesetzentwurf an das Gesetzgebungs-(Vertretungs-)Organ des Subjektes der RF spätestens in zwei Monate nach der Veröffentlichung des VerfGRF ein. Wenn nach sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Entscheidung des VerfGRF wird der Gesetzgebungs-(Vertretungs-) Organ des Subjektes der RF es nicht erfolgt, gilt das durch ein föderales Gesetz vorgesehene Haftungsmechanismus;

4. der höchste Amtsträger des Subjekts der RF (Leiter des obersten Vollzugsorgans der Subjekte der RF) spätestens in zwei Monate nach der Veröffentlichung der Entscheidung des VerfGRF hört ein verfassungswidrig anerkannten Rechtsakt auf, nimmt eine neue Regelung vor oder Änderungen und (oder) Ergänzungen zu den Rechtsakt, der in seinem einzelnen Teil für verfassungswidrig anerkannt wurde, oder zu Rechtsakt, im Fall wenn es ganz oder teilweise verfassungsgemäß in der vom VerfGRF gegebenen Auslegung anerkannt wurde. Wenn nach zwei Monaten nach der Veröffentlichung des VerfGRF wird vom höchsten Amtsträger des Subjekts der RF (Leiter des obersten Vollzugsorganes der Subjekte der RF) es nicht erledigt, gilt das durch ein föderales Gesetz vorgesehene Haftungsmechanismus;

5. die föderalen Staatsorgane, die Staatsorgane der Subjekte der RF, die ein ganz oder teilweise verfassungswidrigen Vertrag zwischen den föderationsstaatlichen Organen und der Organen der staatlichen Gewalt der Subjekten der RF, oder ein Vertrag zwischen den staatlichen Organen der Subjekten der RF geschlossen haben, oder wenn ein solcher Vertrag ganz oder teilweise verfassungsgemäß in der vom VerfGRF gegebenen Auslegung anerkannt wurde, müssen nicht später als in zwei Monate nach der Veröffentlichung der Entscheidung des VerfGRF in den Vertrag entsprechende Änderungen und (oder) Vertragsergänzungen einreichen oder es kündigen.

Artikel 81. Folgen der Nichtumsetzung einer Entscheidung

Die Nichtumsetzung, die nicht gebührende Umsetzung oder die Verhinderung der Umsetzung einer Entscheidung des VerfGRF zieht die föderationsgesetzlich festgelegte Verantwortlichkeit nach sich.

Artikel 82. Berichtigung von Ungenauigkeiten in der Entscheidung

Das VerfGRF kann nach der Verkündung einer Entscheidung Ungenauigkeiten in der Namensnennung oder in der Bezeichnung, Schreibfehler und offensichtliche redaktionelle und technische Versehen korrigieren; dazu fasst es einen Entscheid.

Artikel 83. Auslegung einer Entscheidung

(1) Eine Entscheidung des VerfGRF kann nur durch das VerfGRF selbst auf Antrag der Organe oder Personen, die das Recht haben, eine Anrufung an das VerfGRF zu richten, oder auf Antrag anderer Organe oder Personen, an die die Entscheidung gerichtet ist, authentisch ausgelegt werden.

(2) Die Frage der Auslegung einer Entscheidung des VerfGRF wird in einer Sitzung des VerfGRF im derselben Verfahren verhandelt. Wenn die Frage der Auslegung einer Entscheidung des VerfGRF unterliegt der Verhandlung in der Sitzung des VerfGRF werden zu Beteiligung an dieser Sitzung die antragstellende Organe oder das antragstellende Person, auch die Organe und Personen, die in der verhandelten Sache als Parteien aufgetreten sind, eingeladen.

(3) Zur Auslegung der Entscheidung des VerfGRF wird ein Entscheid gefasst, der in einer gesonderten Urkunde ausgeführt und in denselben Amtsblättern veröffentlicht wird, in denen auch die Entscheidung selbst veröffentlicht worden ist.

DRITTER TEIL

BESONDERHEITEN DES VERFASSUNGSGERICHTSPROZESSES IN EINZELNEN VERFAHRENSARTEN

KAPITEL IX

Verhandlung von Fragen der Verfassungsmäßigkeit normativer Akte von Organen der staatlichen Macht oder der Verfassungsmäßigkeit von Verträgen zwischen ihnen

Artikel 84. Das Recht auf Anrufung des VerfGRF

Das Recht, sich an das VerfGRF mit einer Vorlage betreffend die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von im Absatz 2 des Artikels 125 der Verfassung der RF genannten normativen Akten und Verträgen zwischen Organen der staatlichen Gewalt zu wenden, haben der Präsident der RF, der Föderationsrat, die Staatsduma, ein Fünftel der Mitglieder (Abgeordneten) des Föderationsrates oder der Abgeordneten der Staatsduma, die Regierung der RF, das Oberste Gericht der RF und die Organe der gesetzgebenden und ausführenden Gewalt der Subjekte der RF.

Artikel 85. Zulässigkeit einer Vorlage

(1) Die Vorlage an das VerfGRF, die Verfassungsmäßigkeit eines normativen Aktes eines Organs der staatlichen Gewalt oder eines Vertrages zwischen Organen der staatlichen Gewalt oder einzelner Bestimmungen von ihnen zu überprüfen, ist zulässig, wenn der Antragsteller einen normativen Akt oder einen Vertrag wegen seiner Verfassungswidrigkeit für unwirksam oder entgegen einer offiziell ergangenen Entscheidung von Föderationsorganen der staatlichen Gewalt, der obersten staatlichen Organe der Subjekte der RF oder ihrer Amtspersonen, einen solchen Akt oder Vertrag als verfassungswidrig nicht anzuwenden, für wirksam hält, oder wenn entgegen der offiziell ergangenen Entscheidung des zwischenstaatlichen Organs zum Schutz der Menschenrechte und -freiheiten, in der die Verletzung von Russischen Föderation festgestellt ist, und es gibt die Notwendigkeit es zu ändern oder genannte Verletzungen zu beseitigen.

(2) Die Vorlage an das Gericht, die Verfassungsmäßigkeit eines normativen Aktes eines Subjektes der RF zu überprüfen, ist zulässig, wenn der normative Akt zu einer Frage erlassen worden ist, die in die Kompetenz der Organe der föderationsstaatlichen Gewalt oder in die gemeinsame Zuständigkeit der Organe der staatlichen Gewalt der RF und der Organe der staatlichen Gewalt der Subjekte der RF fällt.

Artikel 86. Grenzen der Überprüfung

(1) Das VerfGRF überprüft die Verfassungsmäßigkeit von normativen Akten von Organen der staatlichen Gewalt und von Verträgen zwischen ihnen

1. im Hinblick auf den Inhalt der Normen;
2. im Hinblick auf die Form des Aktes oder des Vertrages;
3. im Hinblick auf das Verfahren der Unterzeichnung, des Abschlusses, der Annahme, der Veröffentlichung oder der Inkraftsetzung;
4. unter dem Aspekt der in der Verfassung der RF festgelegten Gewaltentrennung in die gesetzgebende, die ausführende und die richterliche Gewalt;
5. unter dem Aspekt der durch die Verfassung der RF festgelegten Abgrenzung der Kompetenzen zwischen den Föderationsorganen der staatlichen Gewalt;
6. unter dem Aspekt der Abgrenzung der Gegenstände der Zuständigkeit und Kompetenzen zwischen den Organen der föderationsstaatlichen Gewalt und den Organen der staatlichen Gewalt der Subjekte der RF, wie sie in der Verfassung der RF, in einem Föderationsvertrag und in anderen Verträgen über die Kompetenzabgrenzung festgelegt worden ist.

(2) Die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von normativen Akten von Organen der staatlichen Gewalt und von Verträgen zwischen ihnen, die vor dem Inkrafttreten der Verfassung ergangen sind, erfolgt durch das VerfGRF nur im Hinblick auf den Inhalt der Normen.

Artikel 87. Endentscheidung in der Sache

(1) Als Ergebnis der Verhandlung der Sache betreffend die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines normativen Aktes eines Organs der staatlichen Gewalt oder eines Vertrages zwischen Organen der staatlichen Gewalt fällt das VerfGRF eine der folgenden Beschlüsse:

1. dass der normative Akt oder der Vertrag oder einzelne ihrer Bestimmungen verfassungsmäßig sind;

1.1. dass der normative Akt oder der Vertrag oder einzelne ihre Bestimmungen verfassungsgemäß in der vom VerfGRF gegebenen Auslegung sind;

2. dass der normative Akt oder der Vertrag oder einzelne ihrer Bestimmungen verfassungswidrig sind.

(2) Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit eines föderalen Gesetzes, eines Aktes des Präsidenten der RF, eines Aktes der Regierung der RF, des Vertrages oder ihrer einzelnen Bestimmungen begründet die Notwendigkeit der Aufhebung von Bestimmungen anderer normativer Akte, die auf dem für verfassungswidrig erklärten normativen Akt oder Vertrag beruhen, ihn wiederholen oder eben solche Bestimmungen enthalten.

(3) Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit eines normativen Aktes des Subjektes der RF oder eines Vertrages des Subjektes der RF oder ihrer einzelner Bestimmungen begründet die Aufhebung durch staatlichen Organe anderer Subjekten der RF von Bestimmungen anderer normativer Akte, die auf dem für verfassungswidrig erklärten normativen Akt oder Vertrag beruhen, ihn wiederholen oder eben solche Bestimmungen enthalten.

(4) Die Bestimmungen der in Abz.2 und 3 genannten Rechtsakten oder Verträge darf durch Gerichte, andere Organe und Amtspersonen nicht angewendet werden.

(5) Wenn innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Entscheidung des VerfGRF wird der als verfassungswidrig anerkannte Rechtsakt oder ihm analogische Rechtsakt nicht storniert oder geändert, und die Geltung des für verfassungswidrig anerkanntes Vertrages wird nicht ganz oder teilweise gekündigt werden, legen die durch Bundesgesetz bevollmächtigte Staatsorgane oder Amtspersonen Protest ein oder bringen die Anrufung vor Gericht für die Anerkennung einer solchen Regelung oder einen Vertrag als ungültig.

(6) Im Falle der Anerkennung des normativen Aktes des Organes des Staatsgewalten oder des Vertrags zwischen den Organen des Staatsgewalt oder ihrer einzelnen Bestimmungen als verfassungsgemäß in der vom VerfGRF gegeben Auslegung bei ihrer Anwendung wird ihre jede andere Auslegung ausgeschlossen, und auf die Folgen der Annahme solcher Entscheidung erstrecken sich die Lagen dieses Föderalen Verfassungsgesetzes und anderer föderalen Gesetze, die für die Fälle bestimmten Anerkennungen des normativen Aktes oder des Vertrags oder ihrer einzelnen Bestimmungen verfassungswidrig, wenn anderes vom vorliegenden Föderalen Verfassungsgesetz nicht bestimmt ist.

KAPITEL X

Verhandlung von Sachen betreffend die Verfassungsmäßigkeit von nicht in Kraft getretenen völkerrechtlichen Verträgen der RF

Artikel 88. Recht der Anrufung des VerfGRF

Das Recht, sich mit einer Vorlage betreffend die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines noch nicht in Kraft getretenen völkerrechtlichen Vertrages der RF an das VerfGRF zu wenden, haben

der Präsident der RF, der Föderationsrat, die Staatsduma, ein Fünftel der Mitglieder (Abgeordneten) des Föderationsrates oder der Abgeordneten der Staatsduma, die Regierung der RF, das Oberste Gericht der RF und die Organe der gesetzgebenden und ausführenden Gewalt der Subjekte der RF.

Artikel 89. Zulässigkeit der Vorlage

Die Vorlage betreffend die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines nicht in Kraft getretenen völkerrechtlichen Vertrages der RF ist zulässig, wenn:

1. der in der Vorlage genannte völkerrechtliche Vertrag der RF entsprechend der Verfassung der RF und dem Föderationsgesetz von der Staatsduma ratifiziert oder von einem anderen Föderationsorgan der staatlichen Gewalt der Regierung der RF bestätigt werden muss;
2. der Antragssteller der Auffassung ist, dass der nicht in Kraft getretene völkerrechtliche Vertrag der RF wegen seiner Verfassungswidrigkeit nicht in Kraft gesetzt und angewendet werden kann.

Artikel 90. Grenzen der Überprüfung

Die Grenzen der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines nicht in Kraft getretenen völkerrechtlichen Vertrages der RF durch das VerfGRF werden durch Artikel 86 des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes bestimmt.

Artikel 91. Endentscheidung in der Sache

(1) Als Ergebnis der Verhandlung der Sache betreffend die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines nicht in Kraft getretenen völkerrechtlichen Vertrages der RF fällt das VerfGRF eine der folgenden Beschlüsse:

1. dass der nicht in Kraft getretene völkerrechtliche Vertrag der RF oder einzelne seiner Bestimmungen verfassungsmäßig sind;
2. dass der nicht in Kraft getretene völkerrechtliche Vertrag der RF oder einzelne seiner Bestimmungen verfassungswidrig sind.

(2) Vom Augenblick der Verkündung des Beschlusses des VerfGRF, dass ein nicht in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag der RF oder einzelne seiner Bestimmungen verfassungswidrig sind, darf er nicht in Kraft gesetzt und angewendet werden, d. h. er darf nicht ratifiziert oder bestätigt werden und kann für die RF auch nicht auf andere Weise in Kraft treten.

KAPITEL XI

Verhandlung der Kompetenzkonflikte

Artikel 92. Recht der Anrufung des VerfGRF

Das Recht, sich an das VerfGRF mit einem Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes zu wenden, haben jedes an dem Kompetenzkonflikt beteiligte Organ der staatlichen Gewalt, das in Artikel 125 Absatz 3 der Verfassung der RF genannt ist, und der Präsident der RF in dem in Artikel 85 Absatz 1 der Verfassung der RF vorgesehenen Fall.

Artikel 93. Zulässigkeit des Antrags

- (1) Der Antrag eines oder mehrerer Organe der staatlichen Gewalt ist zulässig, wenn

1. die in Streit stehende Kompetenz durch die Verfassung der RF geregelt wird;
2. der Konflikt nicht die Frage der Zuständigkeit von Gerichten betrifft;
3. der Konflikt nicht auf andere Weise entschieden worden ist oder entschieden werden kann;
4. der Antragssteller den Erlass des Aktes oder die Durchführung einer Handlung rechtlichen Charakters oder die Ablehnung des Erlasses eines Aktes oder der Durchführung einer solchen Handlung als Verletzung der durch die Verfassung der RF geregelten Kompetenzabgrenzung zwischen den Organen der staatlichen Gewalt ansieht;
5. der Antragssteller sich zuvor an die in Artikel 125 Absatz 3 der Verfassung der RF genannten Organe der staatlichen Gewalt mit einer schriftlichen Erklärung über die Verletzung einer durch die Verfassung der RF und Verträge bestimmten Kompetenz des Antragsstellers durch eben diese Organe oder über die Ablehnung dieser Organe, in ihre Kompetenz fallende Pflichten zu erfüllen, gewandt hat;
6. im Verlauf eines Monats seit dem Erhalt der schriftlichen Erklärung, die in Ziffer 5 dieses Absatzes genannt ist, die in ihr aufgezeigte Verletzung nicht behoben worden ist;
7. im Fall der Anrufung des Präsidenten der RF durch ein entsprechendes Organ der staatlichen Gewalt mit der Bitte, das Vermittlungsverfahren, das in Artikel 85 der Verfassung der RF vorgesehen ist, durchzuführen, der Präsident der RF im Laufe eines Monats seit der Anrufung dieses Vermittlungsverfahren nicht durchgeführt hat oder ein solches Verfahren nicht zur Lösung des Streites geführt hat.

(2) Der Antrag des Präsidenten der RF, der in Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 der Verfassung der RF eingereicht worden ist, ist zulässig, wenn:

1. der Präsident der RF das Vermittlungsverfahren zur Lösung der Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen der staatlichen Gewalt durchgeführt hat;
2. die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen der staatlichen Gewalt ein in die Zuständigkeit des VerfGRF fallender Streit sind.

Artikel 94. Grenzen der Überprüfung

(1) Das VerfGRF verhandelt Kompetenzkonflikte ausschließlich unter dem Aspekt der durch die Verfassung der RF festgelegten Trennung der staatlichen Gewalt in die gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt und der Abgrenzung der Kompetenz zwischen den Föderationsorganen der staatlichen Gewalt und unter dem Aspekt der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Organen der föderationsstaatlichen Gewalt und den Organen der staatlichen Gewalt der Subjekte der RF, zwischen den obersten staatlichen Organen der Subjekte der RF, wie sie in der Verfassung der RF, in einem Föderationsvertrag oder in anderen Verträgen über die Abgrenzung der Kompetenzen festgelegt worden ist.

(2) Die Verhandlung einer Sache betreffend die Verfassungsmäßigkeit eines Aktes, der Gegenstand eines Kompetenzkonfliktes ist, im Hinblick auf den Inhalt der Norm, die Form, das Verfahren seiner Unterzeichnung, seines Erlasses, seiner Veröffentlichung oder seines Inkrafttretens ist nur auf der Grundlage einer gesonderten Vorlage und in Übereinstimmung mit dem Verfahren der Verhandlung einer Sache betreffend die Verfassungsmäßigkeit von Normativakten möglich.

Artikel 95. Endentscheidung in der Sache

(1) Als Ergebnis der Verhandlung eines Kompetenzkonfliktes fällt das VerfGRF ein der folgenden Beschlüsse:

1. die die Zuständigkeit des entsprechenden Organs der staatlichen Gewalt bestätigt, den Akt zu erlassen oder eine Handlung mit rechtlichem Charakter vorzunehmen, je nach dem, was der Grund für den Kompetenzstreit ist;

2. die die Zuständigkeit des entsprechenden Organs der staatlichen Gewalt verneint, den Akt zu erlassen oder eine Handlung mit rechtlichem Charakter vorzunehmen, je nach dem, was der Grund für den Kompetenzstreit ist.

(2) Wenn das VerfGRF feststellt, dass der Erlass des Aktes nicht in die Kompetenz des erlassenden Organs der staatlichen Gewalt fällt, verliert der Akt seine Bestandskraft von dem in der Entscheidung angegebenen Tag an.

KAPITEL XII

Verhandlung von Sachen betreffend die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen aufgrund von Beschwerden über die Verletzung von verfassungsmäßigen Rechten und Freiheiten der Bürger

Artikel 96. Recht der Anrufung des VerfGRF

(1) Das Recht, sich an das VerfGRF mit einer individuellen oder kollektiven Beschwerde über die Verletzung von verfassungsmäßigen Rechten und Freiheiten zu wenden, haben die Bürger, deren Rechte und Freiheiten durch das Gesetz verletzt worden sind, das in einer konkreten Sache angewendet worden ist, die Vereinigungen von Bürgern und andere Organe und Personen, die in einem Föderationsgesetz bezeichnet sind.

(2) Der Beschwerde wird neben den Urkunden, die in Artikel 38 des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes aufgezählt sind, eine Kopie des offiziellen Dokumentes angefügt, das die Anwendung des angefochtenen Gesetzes bei der Lösung der konkreten Sache bestätigt. Die Aushändigung einer Kopie eines solchen Dokumentes an den Beschwerdeführer erfolgt auf seinen Antrag durch die Amtsperson oder das Organ, das die Sache behandelt.

Artikel 97. Zulässigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde über die Verletzung von verfassungsmäßigen Rechten und Freiheiten durch ein Gesetz ist zulässig, wenn

1. das Gesetz die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten der Bürger berührt;
2. das Gesetz in einer konkreten Sache angewendet worden ist, deren Verhandlung vor einem Gericht abgeschlossen worden ist, dabei muss die Beschwerde spätestens in einem Jahr nach dem Verhandlung dieser Sache im Gericht eingerichtet werden.

Artikel 98. Folgen der Annahme einer Beschwerde zur Entscheidung

Wenn das VerfGRF eine Beschwerde über die Verletzung von verfassungsmäßigen Rechten und Freiheiten der Bürger durch ein Gesetz zur Verhandlung angenommen hat, informiert davon das Gericht, das die letzte Entscheidung in der Sachen des Antragsstellers genommen hat, und auf Antrag des Antragsstellers – das Organ, das diese Entscheidung gemäß der föderalen Gesetzgebung vollzieht, auch das Gericht, für das diese Entscheidung Bedeutung hat. Das zuständige Gericht kann die Vollstreckung des Beschlusses oder das Verfahren bis der Beschlussannahme von dem VerfGRF aussetzen.

Artikel 99. Grenzen der Überprüfung

Die Grenzen der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, das in einer Beschwerde über die Verletzung von verfassungsmäßigen Rechten und Freiheiten der Bürger genannt worden ist, werden durch Artikel 86 des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes bestimmt.

Artikel 100. Endentscheidung in der Sache

(1) Als Ergebnis der Verhandlung einer Beschwerde über die Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten der Bürger durch ein Gesetz, fällt das VerfGRF ein der Beschlüsse, die im Artikel 87 des vorliegenden Föderalen Verfassungsgesetzes genannt sind. Die Folgen der Annahme des angegebenen Beschlusses werden auch vom genannten Artikel des vorliegenden Föderalen Verfassungsgesetzes festgestellt.

(2) Wenn das VerfGRF fällt das Beschluss gemäß Ziff.1.1 oder 2 des Abs.1 des Artikels 87 des vorliegenden Föderalen Verfassungsgesetzes, ist der Fall sowieso mit Genehmigung der zuständigen Behörde in der üblichen Weise zu überprüfen, und den Bürgern oder ihrer Vereinigungen gemäß Art.96 des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes müssen:

1. gezahlte Gerichtsgebühr;
2. die Verfahrenskosten;
3. die Reise- und Unterbringungskosten für Antragsteller und seine Vertreter;
4. die Postkosten, die mit den Verfahren verbunden sind;
5. die Entschädigung für die tatsächliche Zeitverlust

auf Kosten von den Mitteln des Bundesetats oder des Budgets des entsprechenden Subjektes der Russischen Föderation in entsprechenden Verfahren und Volumen, die von der Regierung der Russischen Föderation bestimmt sind, erstattet werden.

KAPITEL XIII

Verhandlung von Sachen betreffend die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen auf Vorlage von Gerichten

Artikel 101. Anrufung des VerfGRF

(1) Ein Gericht, das bei der Verhandlung einer Sache in irgendeiner Instanz zum Schluss gelangt, dass ein Gesetz verfassungswidrig ist, das in der gegebenen Sache angewendet werden muss, legt dieses Gesetz dem VerfGRF zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit vor.

(2) Ein Gericht hat bei der Überprüfung einer Sache im Zusammenhang mit dem Beschluss des zwischenstaatlichen Organ zum Schutz der Menschenrechte und -freiheiten, wo die Verletzung durch Russischen Föderation der Menschenrechte und Freiheiten bei der Anwendung des Gesetzes oder einiger seiner Bestimmungen festgestellt ist und zur Erkenntnis kommt, dass das entsprechende Gesetz erst nach der Bestätigung seiner Verfassungsmassigkeit durch VerfGRF verwendbar sein kann, legt dieses Gesetz zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit durch VerfGRF vor.

Artikel 102. Zulässigkeit der Vorlage

Die Vorlage ist zulässig, wenn das Gesetz in der konkreten zur Verhandlung anstehenden Sache nach Auffassung des Gerichtes angewendet werden muss.

Artikel 103. Folgen der Vorlage

In der Zeit von dem Vorlagebeschluss des Gerichts bis zur Beschlussfassung durch das VerfGRF werden das Verfahren in der Sache ausgesetzt.

Artikel 104. Grenzen der Überprüfung und Varianten der Endentscheidungen in der Sache

Die Grenzen der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, das in einer Vorlage angegriffen worden ist, durch das VerfGRF und die Varianten der Endentscheidungen in der Sache werden in den Artikeln 86 und 87 des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes bestimmt.

KAPITEL XIII.1.

Verhandlung von Sachen betreffend die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen auf Vorlage von Gerichten

Artikel 104.1. Anrufung des VerfGRF

(1) Ein föderales Exekutivorgan, das Kompetenzen auf dem Gebiet der Gewährleistung der Tätigkeit zum Schutz der Interessen der Russischen Föderation in einem zwischenstaatlichen Organ zum Schutz der Menschenrechte und -freiheiten bei der Behandlung von Klagen besitzt, die gegen die Russische Föderation auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages der Russischen Föderation eingereicht wurden, hat das Recht, auf der Grundlage von Beschlüssen der föderalen Staatsorgane, denen die Pflicht obliegt, im Rahmen ihrer Kompetenzen Maßnahmen zur Ausführung der Beschlüsse des zwischenstaatlichen Organs zum Schutz der Menschenrechte und -freiheiten zu ergreifen, oder, falls das genannte föderale Exekutivorgan selbst ein Organ ist, dem diese Pflicht obliegt, eine Anfrage an das Verfassungsgericht der Russischen Föderation zwecks Klärung der Frage nach der Möglichkeit der Ausführung der Entscheidungen des zwischenstaatlichen Organs zum Schutz der Menschenrechte und -freiheiten zu richten, wenn es auf Grund eigener Schlüsse zur Unmöglichkeit der Ausführung der getroffenen Entscheidung des zwischenstaatlichen Organs zum Schutz der Menschenrechte und -freiheiten zu dieser Klage, die auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages gegen die Russische Föderation eingereicht wurde, kommt, weil diese Entscheidung in dem Teil, der die Russische Föderation verpflichtet, Maßnahmen zu ihrer Ausführung zu treffen, auf Klauseln des völkerrechtlichen Vertrags der Russischen Föderation in einer Auslegung beruht, die voraussichtlich zu ihrer Divergenz mit der Verfassung der Russischen Föderation führt.

(2) Zur Anrufung wird der Text der entsprechenden Entscheidung des zwischenstaatlichen Organes für den Schutz der Menschenrechte und -freiheiten angebracht.

Artikel 104.2. Zulässigkeit der Vorlage

Die Vorlage des föderales Exekutivorgans, das Kompetenzen auf dem Gebiet der Gewährleistung der Tätigkeit zum Schutz der Interessen der Russischen Föderation in einem zwischenstaatlichen Organ zum Schutz der Menschenrechte und -freiheiten bei der Behandlung von Klagen besitzt, die gegen die Russische Föderation auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages der Russischen Föderation eingereicht wurden, ist zulässig, wenn der Antragsteller der Meinung ist, dass die Vollstreckung der Entscheidung des zwischenstaatlichen Organ zum Schutz der Menschenrechte und -freiheiten unmöglich ist, da es auf die Bestimmungen des völkerrechtlichen Vertrags der RF unterstützt, die in seiner Auslegung der Verfassung der RF widersprechen.

Artikel 104.3. Grenzen der Überprüfung

Das VerfGRF überprüft bei der Lösung der Frage über die Möglichkeit der Vollstreckung einer Entscheidung des zwischenstaatlichen Organs zum Schutz der Menschenrechte und -freiheiten, die

aufgrund der Bestimmungen des völkerrechtlichen Vertrags der RF in ihrer Auslegung des zwischenstaatlichen Organs zum Schutz der Menschenrechte und -freiheiten angenommen wurde, aus der Sicht der Verfassungsordnung und der von der Verfassung der RF etablierten Regelung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers.

Artikel 104.4. Arten der Endentscheidungen in der Sache

(1) Als Ergebnis der Verhandlung der Sache fällt das VerfGRF eine der folgenden Beschlüsse:

1. über die Möglichkeit der Vollstreckung im ganzen oder teilweise der Entscheidung des zwischenstaatlichen Organs zum Schutz der Menschenrechte und -freiheiten, die aufgrund der Bestimmungen des völkerrechtlichen Vertrags der RF in ihrer Auslegung durch zwischenstaatlichen Organ zum Schutz der Menschenrechte und -freiheiten angenommen wurde, in Verbindung mit deren die Anrufung des VerfGRF eingereicht wurde;

2. über die Unmöglichkeit der Vollstreckung im ganzen oder teilweise der Entscheidung des zwischenstaatlichen Organs zum Schutz der Menschenrechte und -freiheiten, die aufgrund der Bestimmungen des völkerrechtlichen Vertrags der RF in ihrer Auslegung durch zwischenstaatlichen Organ zum Schutz der Menschenrechte und -freiheiten angenommen wurde, in Verbindung mit deren die Anrufung des VerfGRF eingereicht wurde.

(2) Wenn das VerfGRF ein aus der in Zif.2 des ersten Teils dieses Artikels genannten Beschlüsse fällt, darf jede Handlung (Akte), die auf die Vollstreckung des Entscheidung des zwischenstaatlichen Organs für den Schutz der Menschenrechte und -freiheiten eingerichtet ist, in der Russischen Föderation nicht rechtfertigt (angenommen) werden.

KAPITEL XIV

Verhandlung von Sachen betreffend die Auslegung der Verfassung der RF

Artikel 105. Recht der Anrufung des VerfGRF

(1) Das Recht, sich an das VerfGRF mit einer Vorlage betreffend die Auslegung der Verfassung der RF zu wenden, haben der Präsident der RF, der Föderationsrat, die Staatsduma, die Regierung der RF und die Organe der gesetzgebenden Gewalt der Subjekte der RF.

(2) Der Präsident der RF und die Regierung der RF haben das Recht, sich an das VerfGRF mit einer Vorlage betreffend die Auslegung der Verfassung der RF zu wenden, um die Unbestimmtheit im Verständnis zu beseitigen, berücksichtigend den Widerspruch zwischen den Bestimmungen des völkerrechtlichen Vertrages der Russischen Föderation in der Auslegung des zwischenstaatlichen Organes für den Schutz der Menschenrechte und -freiheiten und die Bestimmungen der Verfassung der RF im Hinblick auf die Möglichkeit der Vollstreckung der Entscheidung der zuständigen zwischenstaatlichen Organ.

Artikel 106. Bindende Kraft der Auslegung der Verfassung der RF

(1) Die vom VerfGRF getroffene Auslegung der Verfassung der RF ist authentisch und für alle repräsentativen, ausführenden und gerichtlichen Organe der staatlichen Gewalt, die Organe der örtlichen Selbstverwaltung, die Unternehmen, Behörden, die Organisationen, die Amtspersonen, die Bürger und ihre Vereinigungen bindend.

(2) Die Auslegung der Bestimmungen der Verfassung der RF, die die Unbestimmtheit im Verständnis beseitigt, berücksichtigend den Widerspruch zwischen den Bestimmungen des völkerrechtlichen Vertrages der Russischen Föderation in der Auslegung des zwischenstaatlichen Organes für den Schutz der Menschenrechte und -freiheiten und die Bestimmungen der Verfassung der RF im Hinblick auf die Unmöglichkeit der Vollstreckung der Entscheidung der zuständigen

zwischenstaatlichen Organe ohne Verletzung dieser Verfassungsbestimmungen, bedeutet, dass jede Handlung (Akte), die auf die Vollstreckung der entsprechenden Entscheidung des zwischenstaatlichen Organes gerichtet ist, darf in der Russischen Föderation nicht rechtfertigt (angenommen) werden.

KAPITEL XV

Verhandlung einer Sache betreffend die Erstattung eines Gutachtens zur Beachtung des festgesetzten Verfahrens bei der Erhebung der Anklage gegen den Präsidenten der RF wegen Verrats oder des Begehens eines anderen schweren Verbrechens

Artikel 107. Anrufung des VerfGRF

Der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens betreffend die Beachtung des festgesetzten Verfahrens der Erhebung der Anklage gegen den Präsidenten der RF wegen Verrats oder des Begehens eines anderen schweren Verbrechens wird vom Föderationsrat an das VerfGRF gerichtet.

Artikel 108. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag beim VerfGRF auf Erstattung eines Gutachtens betreffend die Beachtung des festgesetzten Verfahrens der Erhebung der Anklage gegen den Präsidenten der RF wegen Verrats oder des Begehens eines anderen schweren Verbrechens ist zulässig, wenn die Anklage von der Staatsduma vorgetragen worden ist und es ein Gutachten des Obersten Gerichts der RF zum Vorliegen von Indizien eines entsprechenden Verbrechens in den Handlungen des Präsidenten der RF gibt.

Artikel 109. Verfahren der Einreichung des Antrags und der Erstattung des Gutachtens

(1) Der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens über die Beachtung des festgesetzten Verfahrens der Erhebung der Anklage gegen den Präsidenten der RF wegen Verrats oder des Begehens eines anderen schweren Verbrechens wird beim VerfGRF binnen eines Monats nach dem Ergehen der Entscheidung der Staatsduma über die Erhebung der Anklage gestellt. Dem Antrag müssen der Text der Entscheidung der Staatsduma über die Erhebung der Anklage, ein Protokoll oder Stenogramm der Erörterung dieser Frage in einer Sitzung der Staatsduma und die Texte aller mit dieser Erörterung verbundenen Dokumente und der Text des Gutachtens des Obersten Gerichtshofs der RF beigelegt werden.

(2) Das Gutachten muss vom VerfGRF binnen zehn Tagen nach der Registrierung des Antrags erstellt werden.

Artikel 110. Gutachten betreffend die Beachtung des festgesetzten Verfahrens der Erhebung der Anklage gegen den Präsidenten der RF wegen Verrats oder der Begehung eines anderen schweren Verbrechens

(1) Als Ergebnis der Verhandlung fällt das VerfGRF eine der folgenden Entscheidungen:

1. dass das festgesetzte Verfahren der Erhebung der Anklage beachtet werden ist;
2. dass das festgesetzte Verfahren der Erhebung der Anklage nicht beachtet worden ist.

(2) Wenn das VerfGRF eine Entscheidung fällt, dass das festgesetzte Verfahren zur Erhebung der Anklage gegen den Präsidenten der RF wegen Verrats oder des Begehens eines anderen schweren Verbrechens nicht beachtet worden ist, wird die in der Verfassung der RF vorgesehene Verhandlung der Anklage beendet.

VIERTER TEIL

ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 111. Der Apparat des VerfGRF

(1) Die Tätigkeit des VerfGRF wird durch den Apparat gewährleistet, der aus dem Sekretariat des VerfGRF und anderen Unterabteilungen besteht.

(2) Das Sekretariat des VerfGRF gewährleistet die Organisation, die wissenschaftlich-analytische Arbeit, die Rechtsauskunft und andere Leistungen des VerfGRF; es empfängt Besucher, behandelt Anrufungen des VerfGRF in dem Vorverfahren und in den Fällen, in denen sie nicht Fragen berühren, die eine Untersuchung durch die Richter erfordern, es unterstützt die Richter bei der Vorbereitung der Sachen und anderer Fragen zur Verhandlung auf den Sitzungen und in den Beratungen; es untersucht die Tätigkeit der staatlichen Organe bei der Durchführung der Entscheidungen des VerfGRF und erstattet darüber Bericht. Andere Unterabteilungen des Apparates sichern die materiell-technische Arbeit und die Sozialleistungen am VerfGRF.

(3) Das VerfGRF bestimmt im Rahmen der Finanzvorgaben die Struktur des Apparats und bestätigt die Verordnung über das Sekretariat des VerfGRF.

(4) Die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter des Apparates und die Bedingungen des Dienstetrtritts werden durch Gesetze und andere normative Akte über den Föderationsstaatsdienst, durch die normativen Akte über die rechtliche Lage der Mitarbeiter an den Gerichten und durch die Arbeitsgesetzgebung der RF geregelt.

Artikel 112. Offizielles Amtsblatt des VerfGRF

Offizielles Amtsblatt des VerfGRF ist das "Amtsblatt des VerfGRF".

Artikel 113. Der Stempel des VerfGRF

Das VerfGRF hat einen Stempel mit einem Bild des Staatswappens der RF und mit seiner Bezeichnung.

Artikel 114. Symbole der richterlichen Gewalt des VerfGRF

(1) Auf dem Gebäude, in dem das VerfGRF residiert, wird die Staatsflagge der RF gesetzt.

(2) Im Saal des VerfGRF befinden sich ein Bild des Staatswappens der RF und die Flagge der RF.

(3) In den Diensträumen der Föderationsverfassungsrichter wird die Staatsflagge der RF aufgestellt.

(4) Die Föderationsverfassungsrichter tragen während der Verhandlungen Roben.

Artikel 115. Der Sitz des VerfGRF

(1) Der ständige Sitz des VerfGRF ist die Stadt Sankt-Petersburg.

(2) Die Sitzungen des VerfGRF finden an seinem ständigen Sitz statt. Das VerfGRF kann eine Sitzung an einem anderen Ort durchführen, wenn es dies für notwendig hält.

(3) Um den Zugang der Bürger und ihrer Vereinigungen zu Verfassungsgerechtigkeit, dauerhafte Verbindung des VerfGRF mit anderen Einrichtungen der RF, der Subjekte der RF in der

Stadt Moskau sicherzustellen, auch für Mitwirkung bei der Umsetzung seiner Befugnisse wird in der Stadt Moskau die Vertretung des VerfGRF geschaffen.

FÜNFTER TEIL

ÜBERGANGSBESTIMMUNG

(1) Anrufungen, die beim VerfGRF bis zum Inkrafttreten der Verfassung der RF eingegangen sind, werden durch das VerfGRF in den Grenzen seiner in Artikel 125 der Verfassung festgelegten Kompetenzen verhandelt und entschieden.

(2) Das VerfGRF muss spätestens 30 Tage nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes in seiner vollständigen Zusammensetzung gebildet sein.

(3) Nach seiner vollständigen Besetzung wählt das VerfGRF seinen Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden und den Richter-Sekretär des VerfGRF und bildet seine Senate.

(4) Die Bestimmungen des ersten Teils des Art.12 des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes gelten für alle fungierenden Föderationsverfassungsrichter.

(5) Die materiellen Garantien der Unabhängigkeit des VerfGRF und seiner Richter, die bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes galten, werden aufrechterhalten.

SECHSTER TEIL

INKRAFTTRETEN DES VORLIEGENDEN FÖDERATIONSVERFASSUNGSGESETZES

(1) Das vorliegende Föderationsverfassungsgesetz tritt am Tage seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes tritt das Gesetz der RSFSR vom 12. Juli 1991 über das Verfassungsgericht der RSFSR (Amtsblatt des Kongresses der Volksdeputierten und des Obersten Sowjets der RSFSR 1991, Nr. 30, Abt. 1017) außer Kraft.